



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

06/2015

am **Mittwoch, den 9. Dezember 2015**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **21.01 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 01.12.2015 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Tagesordnung wurde am 02.12.2015 der GR-TOP „14“ geändert und die geänderten Unterlagen hierzu am 03.12.2015 an die Gemeinderäte übermittelt.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Woschitz Christian

07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
08		Archer Johann
09		Brückler Johann
10		Domes Barbara
11		Haller Kurt
12		Hinteregger Dagmar
13		Hyden Gerald Karl
14		Leitmann Karl
15		Maier Marcel
16		Pertl Daniel, MSc
17		Pichler Robert
18		Sablatnig Erich
19		Steiner Ing. Beatrix
20		Strohmaier Michael
21		Unterweger Gerald Franz
22		Wallner Karl
23		Walter Thomas
24		Wieser Mag. Thomas
25		Widmann Juliana
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Plieschnegger Gottfried
27		Vrisk Ernestus

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Setz Maria
02	Protokollprüfer	Vrisk Ernestus

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Mischitz Claudia)

GR Tauber Patrick (vertreten durch EGR Vrisk Ernestus)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	01.1.	Gurnitz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, Zufahrt zur Sportanlage Gurnitz, Verordnung
	01.2.	Haber: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, Abtretung von Trennstücken durch Stefan Kordasch, Verordnung
	01.3.	Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 129/4, KG 7232 Kreuth, Abtretung von Trennstücken durch Gertraud Navisotschnig und Margarethe Pitschek, Verordnung
02.		Sportanlage Gurnitz
	02.1.	Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz
	02.2.	Übernahme des bestehenden Pachtvertrages und Aufkündigung des übernommenen Pachtvertrages
	02.3.	Nutzungsvereinbarung mit ASKÖ Gurnitz Tennis über die neue Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz
03.		Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung
04.		Ansuchen auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen
	04.1.	Grünkranz Marco Johannes und Daniela-Teodora: Parz. 791/5, KG 72105 Ebenthal
	04.2.	Duckstein Peter und Gabriele: Parz. 791/3, KG 72105 Ebenthal
	04.3.	Scridonesi Andreas und Raluca: Parz. 791/4, KG 72105 Ebenthal
05.		Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau „GWG“, Verordnung
06.		Fördervereinbarung ÖBB / Stadt Klagenfurt / bezüglich Finanzierung Radweganbindung „Magna-Areal“
07.		Kindernest gem. GmbH
	07.1.	schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz: Erweiterung auf drei Gruppen, Annahme der Vereinbarung
	07.2.	Kindergartengruppe Zell/Gurnitz: Erhöhung Beschäftigungsumfang Leitung der Gruppe um 2,5 Wochenstunden, Annahme der Vertragsergänzung

08.		Bericht über die Überprüfung der Gemeindegasse und Gemeindegebarung: Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 7/2015, 07.12.2015
09.		WVA Ebenthal
	09.1.	Neufestsetzung des Wasseranschlussbeitrages, Verordnung
	09.2.	Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren, Verordnung
10.		ABA Ebenthal - Neufestsetzung der Kanalgebühren, Verordnung
11.		Stellenplan der Marktgemeinde für 2016, Verordnung
12.		Voranschlag für 2016
	12.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2016
	12.2.	Rücklagenbewegungen
	12.3.	Verordnung
	12.4.	Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020
	12.5.	Bedarfszuweisungen für 2016
13.		Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2016
14.		Busverkehrskonzept Ebenthal NEU; Subventionsvertrag inklusive Sideletter zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
15.		Anpassung der bestehenden Kreditkonditionen (ANADI BANK)
16.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	16.1.	<u>Antrag Nr. 10:</u> Errichtung eines Bankomaten in der Nähe des ADEG-Marktes in Niederdorf
	16.2.	<u>Antrag Nr. 11:</u> Hackgutbeschaffung bei örtlichen Forstwirten
	16.3.	<u>Antrag Nr. 12:</u> örtliche Produkte in Schul- und Kindergartenküchen der Marktgemeinde
	16.4.	<u>Antrag Nr. 13:</u> Stellenausschreibungen immer auch in Tageszeitung und Gemeindezeitung
	16.5.	<u>Antrag Nr. 14:</u> Schulbusanbindung, wo Bedarf besteht
17.		Organisationsstatuten für Kindergärten und Schülerhorte, Beschluss
18.		Grundsatzbeschluss: Förderung der FF-Kameradschaften mit Geldern aus Feuerwehr-Altfahrzeugveräußerungen
19.		Gewerbezone Ebenthal-West - Jaritz Robert Parz. Nr. 545/1, KG Zell bei Ebenthal, (EZ 987)– Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung
20.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Er teilt mit, dass der GR-TOP 17. von der Tagesordnung genommen werden solle, da vom Gemeindebund folgendes Schreiben eingelangt sei: „Aus Sicherheitsgründen schließt sich der Kärntner Gemeindebund der Empfehlung des Österr. Gemeindebundes, mit dem Beschluss von Satzungen zum Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus des Kindergartens oder der Kindergärten noch zuzuwarten, an. Gemeinden, welche die entsprechenden Satzungen bereits im Gemeinderat beschlossen haben, haben nun folgende Möglichkeiten.“ Das brauche er nicht verlesen, da es im Ebenthaler Gemeinderat noch nicht beschlossen wurde. Er werde die Empfehlung des Gemeindebundes annehmen und somit den Punkt von der Tagesordnung nehmen. Er fragt, ob es dazu Wortmeldungen gebe. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Herunternahme des Punktes von der Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme, dass TOP 17 von der Tagesordnung genommen wird.

B:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung zwei Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 02/2015:

Anfrage von **GR Johann Brückler an Bürgermeister Franz Felsberger:**

Fragen nach § 48 der K-AGO:

- 1. Wann ist es soweit, dass die lebensgefährliche Kurve der Miegerer Landesstraße am Ortsende von Reichersdorf mit einem Gehsteig versehen wird?**

Bgm Felsberger antwortet sinngemäß:

Er teilt mit, dass er diesen Gehsteig schon gerne heuer gebaut hätte. Man habe bis dato aber noch keine Machbarkeitsstudie von Seiten der Landesstraßenverwaltung erhalten. Auf die warte man noch. Der Eigentümer in der Kurve, der das Kurmann Areal gekauft habe, wäre bereit, den Zaun weiter zurück zu versetzen. Also wäre es jetzt machbar, dass man bis zum Grimm kommen würde. Man hoffe, dass man über den Winter jetzt diese Machbarkeitsstudie erhalten werde. Es wurde bereits schon einmal urgirt. Man werde noch einmal nachfragen. Bei der Landesstraßenverwaltung sei es aber nicht so einfach. Er musste allein viele Sitzungen wegen der Lamplbrücke besuchen oder alles, was in Zusammenhang mit der Landesstraßenverwaltung stehe. Es werde kein Problem sein, das im Nachtragsbudget, im ersten oder zweiten, zu berücksichtigen, und somit auch dieses Stück endlich mit einem Gehweg zu versehen. Gibt es Zusatzfragen?

GR Archer meint, dass dies schon ein langjähriges Problem sei. Die Gemeinde hat hierzu dem Gemeinderat oft falsche Informationen geliefert. Die Bürger dort haben ein gewisses Risiko. Er fragt, ob jetzt eine Möglichkeit bestehe, dass es dort einen Gehweg geben werde.

Bgm Felsberger: Wenn die Machbarkeitsstudie vorliege, dann werde man weitersehen. Seiner Meinung nach sei es machbar. Er könne dort selbst keine Maßnahmen setzen, nachdem das eine Landesstraße sei. Man benötige hier die Zustimmung von Seiten der Landesstraßenverwaltung. Er fragt, ob es von Seiten der Grünen eine Zusatzfrage gebe.

GR Hinteregger: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten der FPÖ eine Zusatzfrage gebe.

GV Woschitz: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten der SPÖ eine Zusatzfrage gebe.

Vzbgm Käfer: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten des Antragstellers eine Zusatzfrage gebe.

GR Brückler: Den Ausführungen des Bürgermeisters folgend, dürfe er also davon ausgehen, dass man Ende nächsten Jahres dort einen Gehsteig haben werde.

Bgm Felsberger: Wenn es machbar sei, dann werde es so sein.

- 2. Was passiert im Falle des angedachten Verkaufs der aufgelassenen Schule am Radsberg mit den langjährigen Mietern?**

Bgm Felsberger antwortet sinngemäß:

Derzeit werde das Ganze einmal eruiert. Den Energieausweis habe man bekommen. Jetzt müsse man ein Schätzgutachten einholen. Dann müsse man ansuchen, ob man die Schule veräußern dürfe. Man werde rechtzeitig im Neuen Jahr darauf aufmerksam machen, dass man eine Ersatzwohnung anbieten werde. Natürlich eine günstige Wohnung. Man werde versuchen, das Einvernehmen mit Herrn Schauss herzustellen. Er fragt, ob es eine Zusatzfrage von Seiten der Grünen gebe.

GR Hinteregger: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten der FPÖ eine Zusatzfrage gebe.

GV Woschitz: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten der SPÖ eine Zusatzfrage gebe.

Vzbgm Käfer: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten DU eine Zusatzfrage gebe.

GR Archer: Nein

Bgm Felsberger fragt, ob es von Seiten des Antragstellers eine Zusatzfrage gebe.

GR Walter: Herr Schauss musste frühzeitig in Pension gehen und seine Frau war auch nicht arbeitstätig. Das solle man berücksichtigen. Die Einnahmen von ihm seien gering. Er fragt, ob Herr Schauss unbedingt ausziehen müsse oder nicht.

Bgm Felsberger: Die Ausschreibung gehe sicher in die Richtung. Es könne nur passieren, dass der Käufer dann nur am Wochenende oben sei und nichts dagegen habe, wenn Herr Schauss noch eine Zeit lang in der Wohnung bleibe. Das könne sich auch ergeben. Man werde auf alle Fälle schauen, dass er eine günstige Wohnung bekomme, z. B. in der Neuhausstraße. Der Finanzierungsbeitrag sei dort gering. Das könne man ihm dann als Alternativlösung anbieten. Wenn das ganze Haus oben nicht geheizt werde, dann werde es ja heuer schon problematisch werden.

GR Brückler hätte jetzt doch noch eine Zusatzfrage. Aufgrund der Ausführungen des Bürgermeisters dürfe er also annehmen, dass versucht werde, das Objekt bestandsfrei zu übergeben. Das heißt, dass man schon vorher mit Herrn Schauss verhandeln werde.

Bgm Felsberger: So werde es sein.

C:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Setz Maria**
- **EGR Vrisk Ernestus**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz an Vzbgm Käfer, da er bei diesem Punkt befangen sei, da es seinen Bruder betreffe. Er verlässt kurz die Sitzung.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz und **EGR Steiner Andrea** nimmt anstelle von Bgm Felsberger an den Beratungen und Abstimmungen teil.

GR-TOP 01.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

01.1.:

Gurnitz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, Zufahrt zur Sportanlage Gurnitz, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Bereits in der GR Sitzung am 18.12.2013 wurden vorbereitende Schritte für die Verbücherung der neu ausgebauten öffentlichen Zufahrt zur Sportanlage Gurnitz gesetzt, indem die Parz. 26, KG 72119 Gurnitz, von Frau Klara Huber (ehem. Tscharre) käuflich zum Preis von € 2.031,-- erworben wurde. Die Parzelle wurde teilweise für den Wegausbau herangezogen und dient ein Teil als Abtauschfläche mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz. Die grundbücherliche Durchführung ist mittlerweile bereits erfolgt, sodass die Marktgemeinde nunmehr Eigentümerin dieses Grundstückes ist.

Weiters wurde damals auch bereits die Grundabtretungsvereinbarung mit Stefan Hofstätter hinsichtlich der Parz. 27, KG 72119 Gurnitz, mit einem Ablösepreis von € 1.500,-- genehmigt. Diese Parzelle wurde teilweise für den Wegausbau herangezogen und dient ein Teil als Abtauschfläche mit Reinhard Felsberger.

Nunmehr liegt die Endvermessung der Weganlage für die Zufahrt zur Sportanlage mit der Bezeichnung 754, KG 72119 Gurnitz, des DI Werner Wolf, GZ 7343/14, vor.

Für die Herstellung der Weganlage in der erforderlichen Breite ist des Weiteren ein flächen- und wertgleicher Abtausch im Ausmaß von 561 m² mit Reinhard Felsberger verbunden. Die Grundabtretungsvereinbarung liegt vor.

Schließlich erfolgt ein Flächenabtausch mit der römisch-katholischen Kirche bzw. Propstei Gurnitz und liegt nun auch die Zustimmung des Bischöflichen Gurker Ordinariates zur Durchführung desselben und die Zustimmung zur Grundabtretungsvereinbarung vor. Über Ersuchen des Ordinariates wurde vom Gemeinderat auch bereits der Betrag von € 5.600,-- als Zusatzförderung für die Turmsanierung bei der Kirche St. Martin in Gurnitz als Kompensation für den fiktiven Verlust der Pachteinnahmen vom ASKÖ Tennis Gurnitz gewährt. Der Flächenabtausch mit der Kirche erfolgt in Zusammenhalt mit der Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7343/14-1, mit welcher die Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, geschaffen wird, auf welcher sich das neue Klubhaus des ASKÖ Tennis Gurnitz befindet. Diese Fläche geht nun in das der Marktgemeinde über. Hierzu ist ein Tauschvertrag erforderlich, der unter GR TOP 02.1. behandelt wird. Insgesamt gehen der Marktgemeinde 889 m² zu und überträgt die Marktgemeinde der Kirche im Gegenzug 864 m². Für die über den flächengleichen Abtausch hinausgehende Fläche von 25 m² wurde vom Ordinariat ein Grundeinlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die sich ergebenden Änderungen bei den öffentlichen Wegparz. 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, wurden am 04.11.2015 öffentlich kundgemacht. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Änderungen bei den öffentlichen Wegparz. 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung von Trennstücke als öffentliche Straßenfläche und Auflassung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/111/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und mit der die der öffentlichen Wegparzelle 754 zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger mit dem flächen- und wertgleichen Abtausch der Flächen mit Beschluss genehmigen.
3. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz genehmigen und den Grundeinlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche von 25 m² mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/111/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und mit der die der öffentlichen Wegparzelle 754 zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.**
2. **Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger mit dem flächen- und wertgleichen Abtausch der Flächen mit Beschluss genehmigen.**

3. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz genehmigen und den Grundeinlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche von 25 m² mit Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 01.1.:

Gurnitz: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, Zufahrt zur Sportanlage Gurnitz, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 9. Dezember 2015, Zahl: 612-8/111/2015-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzelle 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und die der öffentlichen Wegparzelle 754 zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7343/14, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzellen 754, KG 72119 Gurnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7343/14, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die abgehende und zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7343/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Prinzipiell sei das Ganze natürlich zu begrüßen, dass unten bei der Tennisanlage jetzt dann geordnete Verhältnisse herrschen. Was ihn insgesamt ein wenig störe, sei das, dass man die € 5.600,-- Förderung für die Turmsanierung als Großzügigkeit der Gemeinde verkauft habe. Ein oder zwei Sitzungen später komme jetzt heraus, dass es eigentlich nur eine entgangene Pacht für die Kirche sei, die man damals großzügig gefördert habe. Es wurde damals so suggeriert, dass man mit den € 5.600,-- die Sanierung des Kirchturmes fördere. Es war nicht so geplant. Msgr. Granitzer war auch ein wenig verstimmt, dass es nicht so mit ihm besprochen wurde wie mit dem Ordinariat. Insgesamt sei es erfreulich, dass es jetzt über die Bühne ging. Es solle dann auch so sein, wenn tatsächlich für die Kirche in Gurnitz wieder was benötigt werde, dass sich der Gemeinderat dann auch wirklich wieder großzügig zeige. – ohne Gegenleistung.

Vzbgm Käfer: Es sei wirklich zu begrüßen, dass da unten jetzt ordentliche Verhältnisse herrschen werden. Die € 5.600,-- seien eine Pachtvorauszahlung bzw. –nachzahlung. Das sei bei den Verhandlungen mit der Kirche so herausgekommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

- 1. Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/111/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 754 und 755, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und mit der die der öffentlichen Wegparzelle 754 zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden beschließen.**
- 2. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger mit dem flächen- und wertgleichen Abtausch der Flächen mit Beschluss genehmigen.**
- 3. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz genehmigen und den Grundeinlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche von 25 m² mit Beschluss genehmigen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.

Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

01.2.:

Haber: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, Abtretung von Trennstücken durch Stefan Kordasch, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Stefan Kordasch im Bereich seiner Grundstücke 493, 495/1 und 498/2, KG 72143 Mieger, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser als Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 5598/06, ersichtlichen Trennstücke 6, 7 und 8 im Gesamtausmaß von 106 m² zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/336/2015-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/336/2015-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 01.2. (mit Lageplan):
Stellenplan der Marktgemeinde für 2016, Verordnung**

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 9. Dezember 2015, Zahl: 612-7/336/2015-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 5598/06, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 5598/06) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/336/2015-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/336/2015-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 773/2 und 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.:

Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 129/4, KG 7232 Kreuth, Abtretung von Trennstücken durch Gertraud Navisotschnig und Margarethe Pitschek, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Kanalbaues im Bereich von Kreuth konnte die Zustimmung der Anrainerinnen Gertraud Navisotschnig und Margarethe Pitschek zur Aufweitung der öffentlichen Wegparz. 129/4, KG 72132 Kreuth, sowie Herstellung eines Wendeplatzes am östlichen Ende derselben, erwirkt werden. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen vor und wären die Abtretungsflächen zum Quadratmeterpreis von € 10,-- einzulösen, da es sich hier um Bauland handelt.

Die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Weggrundgrenzen etc.) sind aus der Anlage zum Verordnungsentwurf ersichtlich.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/337/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Gertraud Navisotschnig, wh. Kreuth 54, 9065 Ebenthal, und mit Margarethe Pitschek, wh. Lindner Straße 23, 9232 Rosegg, genehmigen und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/337/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.**
2. **Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Gertraud Navisotschnig, wh. Kreuth 54, 9065 Ebenthal, und mit Margarethe Pitschek, wh. Lindner Straße 23, 9232 Rosegg, genehmigen und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.**

Beilage zu GR-TOP 01.3.:

Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 129/4, KG 72132 Kreuth, Abtretungen durch Gertraud Navisotschnig und Margarethe Pitschek, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 9. Dezember 2015, Zahl: 612-7/337/2015-Ma, mit der die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7523/14, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7523/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

1. Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/337/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 129/4, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Gertraud Navisotschnig, wh. Kreuth 54, 9065 Ebenthal, und mit Margarethe Pitschek, wh. Lindner Straße 23, 9232 Rosegg, genehmigen und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.: Sportanlage Gurnitz

02.1.:

Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Tauschvertragsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf des Tauschvertrages als **BEILAGE A** sowie der Lageplan als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Wie unter TOP 01.1. bereits näher ausgeführt wurde, erfolgt mit der römisch-katholischen Kirche Gurnitz bzw. der Propstei Gurnitz im Zusammenwirken der Vermessungsurkunden des DI Werner Wolf GZ 7343/14 (Abtausch von Wegflächen) und GZ 7343/14-1 (Schaffung der Parz. 25/3) ein weitreichender Flächenabtausch. Die Änderungen bei den Wegflächen werden gemeindeseits gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Grundbuch im Wege des Vermessungsamtes durchgeführt, ohne dass es eines gesonderten Vertrages bedarf.

Die Übertragung der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, auf welcher sich das neue Klubhaus des ASKÖ Tennis Gurnitz befindet, in das Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bedarf für die grundbücherliche Durchführung jedoch eines Vertrages. Der diesbezügliche Tauschvertragsentwurf wurde vom Notariat Karl Daniel Grazer erstellt. Aus diesem Vertrag ist kein Kaufpreis zu entrichten, da die Fläche eben durch Abtausch mit nicht benötigten Wegflächen und sonstigen seitens der Marktgemeinde gesicherten Flächen kompensiert werden kann.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche St. Martin in Gurnitz sowie der Propstei Gurnitz, p. A. Kirchenstraße 36, 9065 Ebenthal, hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf vom 22.05.2014, GZ 7343/14-1, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche St. Martin in Gurnitz sowie der Propstei Gurnitz, p. A. Kirchenstraße 36, 9065 Ebenthal, hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf vom 22.05.2014, GZ 7343/14-1, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei im Prinzip eine Formalsache, nachdem das Gebäude schon drauf stehe und das Gemeindegrund sei. Mit der Kirche habe es ein wenig gedauert, da immer wieder Änderungswünsche auftauchten. Man habe das aber noch im heurigen Jahr geschafft, es auf Schiene zu bringen. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, den Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche St. Martin in Gurnitz sowie der Propstei Gurnitz, p. A. Kirchenstraße 36, 9065 Ebenthal, hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf vom 22.05.2014, GZ 7343/14-1, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Tauschvertrag mit der römisch-katholischen Kirche St. Martin in Gurnitz sowie der Propstei Gurnitz, p. A. Kirchenstraße 36, 9065 Ebenthal, hinsichtlich der Parz. 25/3, KG 72119 Gurnitz, auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf vom 22.05.2014, GZ 7343/14-1, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Übernahme des bestehenden Pachtvertrages und Aufkündigung des übernommenen Pachtvertrages

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Bestandvertrag sowie der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die hierzu notwendigen Unterlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Jahr 2012 wurde zwischen der Röm.-Kath. Kirche St. Martin in Gurnitz und der Propstei Gurnitz mit dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis ein Bestandvertrag bzgl. Teile des Gst. Nr. 34/1 und Nr. 25/2, beide KG 72119 Gurnitz, für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Der Bestandvertrag würde demgemäß am 31.03.2042 enden. Ein Bestandzins wurde einvernehmlich mit jährlich € 196,-- zuzüglich einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer festgesetzt.

c) Neuvermessung des Grundstücks

Im Rahmen der Neuvermessung wesentlicher Teile der Sportanlage Gurnitz wird nunmehr ein neues Grundstück Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, gebildet. Das dort errichtete Clubhaus des ASKÖ Gurnitz Tennis befindet sich in Hinkunft nicht mehr auf der Liegenschaft der Kirche, sondern auf einer der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Aufgrund dessen müsste die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in den bestehenden Bestandvertrag mit dem ASKÖ Gurnitz Tennis eintreten. Die der Kath. Kirche entgangenen Pachteinahmen in der Höhe von € 5.600,-- wurden als Zusatzförderung für die Kirchturmsanierung des Zwiebelturmes bei der Pfarrkirche Gurnitz bereits aufgrund des GR-Beschlusses vom 15.04.2015 zur Anweisung gebracht.

d) Eintritt in den Pachtvertrag und Auflösung desselben

Aufgrund der Neustrukturierung bzw. aufgrund des politisch gewünschten Verzichtes auf Pachteinahmen und aufgrund geänderter Flächenteile wäre der Pachtvertrag, in den die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eintritt, zu derart wesentlichen Teilen zu ändern, dass dem Gemeinderat zu empfehlen wäre, den bestehenden Bestandvertrag aufzulösen und einen von Grund auf neuen zu genehmigen und zu beschließen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, in den Bestandvertrag, welcher zwischen der Röm.-Kath. Kirchen St. Martin in Gurnitz und der Propstei Gurnitz sowie dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis am 27.09.2012 bzw. 02.10.2012 eingegangen wurde, ab grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages einzutreten und diesen einvernehmlich aufzulösen. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, bis zur Auflösung des Bestandvertrages auf jedwede Pachteinahmen zu verzichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, in den Bestandvertrag, welcher zwischen der Röm.-Kath. Kirchen St. Martin in Gurnitz und der Propstei Gurnitz sowie dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis am 27.09.2012 bzw. 02.10.2012 eingegangen wurde, ab grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages einzutreten und diesen einvernehmlich aufzulösen. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, bis zur Auflösung des Bestandvertrages auf jedwede Pachteinahmen zu verzichten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurde schon darüber gesprochen, dass die Kirche mehr oder weniger die 28 Jahre mit € 200,-- zum Kirchturm dazu haben wollte und auch bekommen habe. Daher sei die Übernahme des bestehenden Pachtvertrages und Aufkündigung des übernommenen Pachtvertrages eine Formalsache. Der Gemeindevorstand gebe die Empfehlung an den Gemeinderat ab, zu beschließen, in den Bestandvertrag, welcher zwischen der Röm.-Kath. Kirchen St. Martin in Gurnitz und der Propstei Gurnitz sowie dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis am 27.09.2012 bzw. 02.10.2012 eingegangen wurde, ab grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages einzutreten und diesen einvernehmlich aufzulösen. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, bis zur Auflösung des Bestandvertrages auf jedwede Pachteinahmen zu verzichten.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, in den Bestandvertrag, welcher zwischen der Röm.-

Kath. Kirchen St. Martin in Gurnitz und der Propstei Gurnitz sowie dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis am 27.09.2012 bzw. 02.10.2012 eingegangen wurde, ab grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages einzutreten und diesen einvernehmlich aufzulösen. Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, bis zur Auflösung des Bestandvertrages auf jedwede Pachteinnahmen zu verzichten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Nutzungsvereinbarung mit ASKÖ Gurnitz Tennis über die neue Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Nutzungsvereinbarung sowie der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Neuabschluss einer Nutzungsvereinbarung

Unter GR-TOP 02.2. wurde der Bestandvertrag, in welchen die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten anstatt der Kath. Kirche eingetreten ist, ab grundbücherlicher Durchführung des Tauschvertrages aufgelöst. Nunmehr ist für die neu geschaffene Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, eine neue Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis bis zum 31.03.2042 zu schließen.

c) Inhalte der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung betrifft die oben bereits erwähnte Parzelle, die Art der Nutzung und den einvernehmlichen Verzicht auf die Einhebung eines Pachtentgelts, sofern die Liegenschaft gepflegt und ordnungsgemäß von Seiten des Vereins benützt wird. Das Ende der Nutzungsvereinbarung mit den bereits oben erwähnten Daten vom 31.03.2042 geht konform mit der Anpachtung sämtlicher Sportflächen von Reinhard Felsberger durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten

durch den Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, über die Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, für sportliche Nutzungen gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, über die Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, für sportliche Nutzungen gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Nutzungsvereinbarung sei auch eine Formalsache, die man auch mit dem Sportverein habe, weil das Gebäude von der Gemeinde und mit öffentlichen Mitteln errichtet werde. Der Gemeindevorstand spreche die Empfehlung an den Gemeinderat aus, die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, über die Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, für sportliche Nutzungen gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch den Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, über die Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, für sportliche Nutzungen gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Änderung bzw. Erweiterung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/6/2015-Ma, samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung sind folgende Straßenbenennungen bzw. Änderungen erfasst:

§ 9 Abs. 1 Z 23

Die Zufahrt zur Sportanlage Gurnitz wurde nun entsprechend ausgebaut und soll, da es sich um eine öffentliche Wegfläche handelt, benannt werden. Es wird vorgeschlagen, die Wegparz. 754, KG 72119 Gurnitz, als „Sportweg“ zu benennen.

§ 10 Abs. 1 Z 18

Beim „Einschichtweg“ ist der Verlauf anzupassen, da auch eine Verbindung in Richtung Osten zur „Florianistraße“ hergestellt wurde.

§ 12 Abs. 1 Z 13 und 15

Der Verlauf der „SMS-Straße“ und des „Elektronikweges“ ist anzupassen, da diese beiden Straßenzüge im Zuge der Umsetzung des BA08 der Gewerbezone Ebenthal weiter in Richtung Westen geführt wurden.

§ 12 Abs. 1 Z 18

Am (derzeitigen) westlichen Ende der Gewerbezone Ebenthal entstand im Zuge der Umsetzung des BA08 ein Straßenzug, der vom „Elektronikweg“ in Richtung Süden bis nach der Einbindung in die „SMS-Straße“ bis zur Parz. 523 verläuft. Es wird angeregt, diese Straße im Gedenken an den im Jahr 2013 verstorbenen Herrn Josef Wang als „Josef-Wang-Straße“ zu benennen, welcher der Marktgemeinde eben in diesem Bereich der Gewerbezone Grundflächen zur Erweiterung der Gewerbezone verkauft hat.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird, Zahl: 612-0/6/2015-Ma, gemäß der BEILAGE mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird, Zahl: 612-0/6/2015-Ma, gemäß der BEILAGE mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 03. (mit Lageplänen):
Straßenbenennungen, Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 9. Dezember 2015, Zahl 612-0/6/2015-Ma, mit der die Verordnung, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, geändert (bzw. erweitert) wird

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. September 2010, Zahl 612-0/1/2010-Wi/Zi, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, zuletzt geändert mit Verordnung vom 17. Juli 2014, Zahl 612-0/5/2014-Ze:Ma, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird folgende Z 23 angefügt:

23. ab der Abzweigung von der Kirchenstraße in Richtung
Osten verlaufende Sackgasse, Wegparzelle Nr. 754, KG 72119 Gurnitz „Sportweg“

2. § 9 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Gurnitz ist in der Anlage 9, Blatt 1 bis 23 zu dieser Verordnung ersichtlich.

3. § 10 Abs. 1 Z 18 lautet:

18. Verkehrsfläche Parz. 900/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal,
von der nördlichen bis zur südlichen Einbindung in die
Niederdorfer Straße und in Richtung Osten Verbindung
zur Florianistraße „Einschichtweg“

4. § 12 Abs. 1 Z 13 lautet:

13. ab der Einbindung in die Niederdorfer Landesstraße L100b
in westliche Richtung bis zur Einbindung in die „Josef-Wang-
Straße“ verlaufende Wegfläche „SMS-Straße“

5. § 12 Abs. 1 Z 15 lautet:

15. von der „Alessandro-Volta-Straße“ in westliche Richtung
bis zur Einbindung in die „Josef-Wang-Straße“ verlaufende
Wegfläche

„Elektronikweg“

6. § 12 Abs. 1 wird folgende Z 18 angefügt:

18. ab dem westlichen Ende des „Elektronikweges“ in Richtung
Süden verlaufende Verkehrsfläche

„Josef-Wang-Straße“

7. § 12 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Gewerbezone ist in der
Anlage 12, Blatt 1 bis 18, zu dieser Verordnung ersichtlich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlagen zur Stammverordnung vom 29.09.2010:

- Anlage 9 – Blatt 23
Anlage 10 – Blatt 18
Anlage 12 – Blatt 13
Anlage 12 – Blatt 15
Anlage 12 – Blatt 18

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird, Zahl: 612-0/6/2015-Ma, gemäß der BEILAGE mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Bei den Straßenbenennungen habe man ja schon die kühnsten Dinge erlebt. In dem Fall freue es ihn außerordentlich, dass man das, was schon vor Jahren angeregt wurde, nämlich dem Josef Wang eine Straße in der Gewerbezone zu widmen, umgesetzt werde. Er war eine verdienstvolle Persönlichkeit in unserer Gemeinde und der längst dienende Feuerwehrmann. Wenn er auf vom Himmel herunterschau, werde er sicher eine große Freude haben, dass man ihm diese Ehre erweise. Und das tue man sehr gerne.

Bgm Felsberger: Es wurde auch mit der Witwe abgesprochen, dass man nicht den Vulgonamen nehme (Pepe-Gröger-Straße). Es sei sein Wunsch gewesen, dass die Straße als „Josef-Wang-Straße“ benannt werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert bzw. erweitert wird, Zahl: 612-0/6/2015-Ma, gemäß der BEILAGE mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Ansuchen auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen

a) Anmerkung

Die nachfolgend angeführten drei Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung betreffend zusammenhängend denselben Umwidmungsfall und läuft bei allen die Frist am 04.03.2016 ab. In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde im Übrigen für die ebenfalls zu dieser Umwidmungsfläche gehörende Parz. 791/2 die Verlängerung der Bebauungsfrist genehmigt.

04.1.

Grünkranz Marco Johannes und Daniela-Teodora: Parz. 791/5, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Marco Johannes und Daniela-Teodora Grünkranz sind laut Kaufvertrag vom 30.09.2015 Eigentümer der Parzelle 791/5, KG 72105 Ebenthal, und suchten mit Eingabe vom 04.11.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 04.03.2011 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 04.03.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPlG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümern und Umwidmungswerbern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück von den Antragstellern erst mit Kaufvertrag vom 30.09.2015 erworben wurde.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er werde einzeln darüber abstimmen lassen, obwohl alle Bebauungsverpflichtungsverlängerungen den gleichen Bereich betreffen. Das sei südlich der Jakob-Sereinigg-Siedlung. Parz. Nr. 791/2 sei bereits bebaut. Es gehe jetzt um 791/3, 791/5 und 791/4. Dort war es der Fall, dass die Genossenschaft Heimat Villach geplant habe, das auszudehnen. Die Genossenschaft sei sich mit dem Grundeigentümer nicht einig geworden. Es wurde umparzelliert. Daher seien die Bebauungsverpflichtungen jetzt sehr knapp. Die Gründe wurden alle gekauft oder verkauft. Der Einreichplan liege auch vor. Nachdem das Gemeindeglieder sind, die sich in Ebenthal wohlfühlen sollen, solle man dem zustimmen. Bis jetzt habe man das auch immer getan. Man solle daher die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für diese drei Fälle auch befürworten. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, zu beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Marco Johannes und Daniele-Teodora Grünkranz, wohnhaft in Frodlgasse 2/2/3, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/5, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.2.

Duckstein Peter und Gabriele: Parz. 791/3, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Peter und Gabriele Duckstein sind laut Kaufvertrag vom 04.11.2015 Eigentümer der Parzelle 791/3, KG 72105 Ebenthal, und suchten mit Eingabe vom 04.11.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 04.03.2011 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 04.03.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümern und Umwidmungswerbern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bauungsfrist ist im K-GPIG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten*

widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bauungsfrist) eingeräumt wird.“

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück von den Antragstellern erst mit Kaufvertrag vom 04.11.2015 erworben wurde.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, zu beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Peter und Gabriele Duckstein, wohnhaft in Finkenstraße 7/3, D-71282 Hemmingen, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/3, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.3.

Scridonesi Andreas und Raluca: Parz. 791/4, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümer samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Andreas und Raluca Sridonesi sind laut Kaufvertrag vom 04.11.2015 Eigentümer der Parzelle 791/4, KG 72105 Ebenthal, und suchten mit Eingabe vom 04.11.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 04.03.2011 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 04.03.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümern und Umwidmungswerbern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: „Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“ Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch

dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GpLG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück von den Antragstellern erst mit Kaufvertrag vom 04.11.2015 erworben wurde.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, zu beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Andreas und Raluca Scridonesi, wohnhaft in Hubertusstraße 13/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/4, KG 72105 Ebenthal, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan und die Einwendungen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“, Zahl: 031-2/BPI/53/2015-Ma, als **BEILAGE A**, die planliche Anlage zum Teilbebauungsplan als **BEILAGE B** sowie die eingelangten Einwendungen als **BEILAGE C** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Am 22.10.2015 langte das Ansuchen der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten, Kinoplatz 6/I, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auf Erlassung des Teilbebauungsplanes „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“, für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bei der Marktgemeinde ein. Diese beiden Parzellen wurden mit Rechtskraft vom 28.08.2015 in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ umgewidmet.

Das Erfordernis der Erlassung eines Teilbebauungsplanes ergibt sich aus den Vorgaben des geltenden textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde, wonach gemäß § 8 Abs. 2 Baubewilligungen für Wohnobjekte mit mehr als vier Wohneinheiten nur bei Vorliegen eines Teilbebauungsplanes erteilt werden können.

Am 29.10.2015 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Eine Stellungnahme des Baubezirksamtes der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land langte bis zum Versand der GR Unterlagen nicht ein.

Innerhalb der Kundmachungsfrist langten drei Einwendungen gegen die Erlassung des Teilbebauungsplanes ein (BEILAGE C). Gemäß § 13 Abs. 3 sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A einschließlich der planlichen Darstellung gemäß BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPl/53/2015-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A einschließlich der planlichen Darstellung gemäß BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPl/53/2015-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 05.:

Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl 031-2/BPI/53/2015-Ma, mit der der Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“, in textlicher und zeichnerischer Form für die Parzellen 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, erlassen wird

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungs- bzw. Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Anlage zu dieser Verordnung als Planungsgebiet gekennzeichneten Parzellen 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Ausmaß von 4.956 m². Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als „Bauland - Wohngebiet – Vorbehaltsfläche - sozialer Wohnbau“ (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt.
- (2) Das Planungsgebiet laut Abs. 1 ist in der zeichnerischen Darstellung laut Anlage zur Verordnung ersichtlich.
- (3) Die zeichnerische Darstellung und die darin festgelegten Bebauungsbedingungen (Rechtsplan Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Gärtner, Plan Nr. 14/77/001BPL) stellen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.
- (4) Dieser Teilbebauungsplan ergänzt den für die als Bauland ausgewiesenen Flächen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erlassenen textlichen Bebauungsplan Zahl 031-2/BPI/1998-Wi vom 17.12.1998, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Festlegungen dieses Teilbebauungsplanes im Einzelnen abgeändert werden, vollinhaltlich wirksam bleiben.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.000 m².

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung wird durch die GFZ (Geschossflächenzahl) bestimmt.
- (2) Für das Planungsgebiet gilt eine GFZ von 0,65.

- (3) Die GFZ ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen zur Baugrundstücksgröße (Quotient aller Bruttogeschossflächen durch die Fläche des/der Baugrundstücke/s).

§ 4

Bebauungsweise

Für das Planungsgebiet wird die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.

§ 5

Geschossanzahl

- (1) Die maximale Geschossanzahl für Wohnobjekte beträgt 3,00 Geschosse.
- (2) Die Höhe der Wohnobjekte wird durch die Geschossanzahl bestimmt.
- (3) Die Regelgesamthöhe der Vollgeschosse ist 3,00 (drei) Meter.
- (4) Das Niveau des Erdgeschossfußbodens wird im Zuge der Bauverhandlung festgelegt.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) ersichtlich.
- (2) Die Erschließung erfolgt über anzulegende Ein- und Ausfahrten im Zuge der nördlich vorbeiführenden „Franz-Jonas-Straße“ und der südlich des Areals befindlichen „Dr.-Bruno-Kreisky-Straße“.
- (3) Je Wohneinheit werden zwei PKW-Abstellplätze festgelegt. Die örtliche Lage wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in der Weise definiert, dass keine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs erfolgt.

§ 7

Baulinien

- (1) Die Baulinien sind in der zeichnerischen Anlage zur Verordnung enthalten.
- (2) Die Baulinien gelten für Wohngebäude, nicht aber für Garagen, Carports und diverse Infrastruktureinrichtungen. Somit dürfen eingeschossige Garagen, Carports und untergeordnete Nebengebäude für Infrastruktureinrichtungen unter Einhaltung der Bauvorschriften und der Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 031-2/BPI/1998-Wi vom 17.12.1998, auch außerhalb der Baulinien errichtet werden.

§ 8

Dachform

Für das Planungsgebiet wird als Dachform das Flachdach festgelegt.

§ 9
Dachdeckung

Das Material für die Dachausbildung ist im Zuge des baubehördlichen Genehmigungsverfahrens festzusetzen.

§ 10
Art der Nutzung der Grundstücke

Die bauliche Nutzung der Flächen im Planungsgebiet ergibt sich aus der Festlegung der Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Erläuterungsbericht
zum Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“

1. rechtliche Vorgaben

Vorgaben des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995

Die rechtliche Grundlage für die Erlassung eines Teilbebauungsplanes bilden die §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013.

Nach § 24 Abs. 3 K-GplG 1995 kann für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist.

Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Nach § 8 Abs. 2 des geltenden textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 031-2/Bpl/1998-Wi, vom 17.12.1998 bedürfen Baubewilligungen für Wohnobjekte mit mehr als vier Wohneinheiten der Festlegung eines Teilbebauungsplanes. Dieses Erfordernis liegt im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung des Planungsgebietes vor.

Durch § 25 K-GplG 1995 werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß Abs. 1 sind im textlichen Bebauungsplan festzulegen:

- a) die Mindestgröße der Baugrundstücke
- b) die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke
- c) die Bauungsweise
- d) die Geschossanzahl oder die Bauhöhe
- e) das Ausmaß der Verkehrsflächen

Gemäß Abs. 2 dürfen je nach den örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden (z.B. Verlauf der Verkehrsflächen, Begrenzung der Baugrundstücke, die Baulinien, die Dachform, die Dachdeckung etc.).

Gemäß § 26 Abs. 2 K-GplG 1995 hat der Bürgermeister den vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan u. a. mit Erläuterungen, aus denen hervorgeht, inwieweit auf die Erfordernisse des § 24 Abs. 5 Bedacht genommen wurde, der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 5 K-GplG 1995 dürfen die Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

2. Zielsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes

Mit dem vorliegenden Teilbebauungsplan soll entsprechend der zentralörtlichen Lage des Planungsgebietes die rechtliche Grundlage für die Realisierung von geförderten Mietwohnungen geschaffen und eine höhere Bebauungsdichte sowie eine optimale Erschließung des gesamten noch unverbauten Areals gewährleistet werden.

3. Flächenwidmung

Der Planungsraum ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als „Bauland - Wohngebiet – Vorbehaltsfläche - sozialer Wohnbau“ ausgewiesen. Die Festlegung der angeführten Flächenwidmung erfolgte mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.08.2015, Zahl: 03-Ro-17-1/13-2015. Diese Baulandwidmung ist seit 28.08.2015 rechtskräftig.

4. Planungsraum

Der Planungsraum umfasst die Parzellen 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit einer Gesamtfläche von 4.956 m². Die Fläche befindet sich im Bereich der Ortschaft Niederdorf. Die ebenen Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Der Planungsraum liegt südlich der Franz-Jonas-Straße. In diesem Ortsteil von Niederdorf bzw. angrenzend an die Franz-Jonas-Straße bestehen bereits mehrere genossenschaftliche Mietwohnanlagen (siehe Parz. 671, 691, 672/1, 689/2 und 756). Es bestehen somit in ca. 100 m Entfernung vom Planungsraum sowohl westlich, als auch nördlich genossenschaftliche Mietwohnanlagen. Östlich und südlich des Planungsraumes bestehen noch landwirtschaftlich genutzte und somit unbebaute Grundstücke, die laut ÖEK 2007 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ebenso die Eignung für die Wohnfunktion besitzen. Der Planungsraum wird nördlich durch die „Franz-Jonas-Straße“ und südlich durch die „Dr.-Bruno-Kreisky-Straße“ erschlossen.



5. Infrastrukturelle Voraussetzungen

Die Erschließungsstraßen sind ausreichend dimensioniert. Die Franz-Jonas-Straße weist eine Breite von 7,00 m auf und stellt die Haupteerschließungsachse dar. Die Dr.-Bruno-Kreisky-Straße weist im bereits bestehenden Bereich vorläufig mindestens 5,50 m auf. Diese im Zuge der Umsetzung des Projektes in Richtung Osten zu verlängernde und entsprechend auszubildende Verkehrsfläche weist im Bereich des Planungsraumes bis zu 7,00 m auf. Bei baulicher Nutzung der südlich angrenzenden Flächen (nach vorheriger Baulandwidmung) erfolgt zudem eine Aufweitung der Dr.-Bruno-Kreisky-Straße auf durchgehend 7,00 m.

Nebst der beschriebenen straßenmäßigen Erschließung ist der Planungsraum hinsichtlich der sonst erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bestens versorgt. Der Planungsraum liegt im Versorgungsgebiet der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und im Entsorgungsgebiet der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und die Abwasserbeseitigung werden somit durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährleistet.

Das zuständige E-Versorgungsunternehmen ist die Energie Klagenfurt GmbH.

Das ausreichende Leitungspotenzial für die Telekommunikation ist in den öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

6. Bebauungskonzept

Das Bebauungskonzept wurde im Wege eines Realisierungswettbewerbs erarbeitet bzw. ging aus diesem als bestbewertetes Projekt hervor.

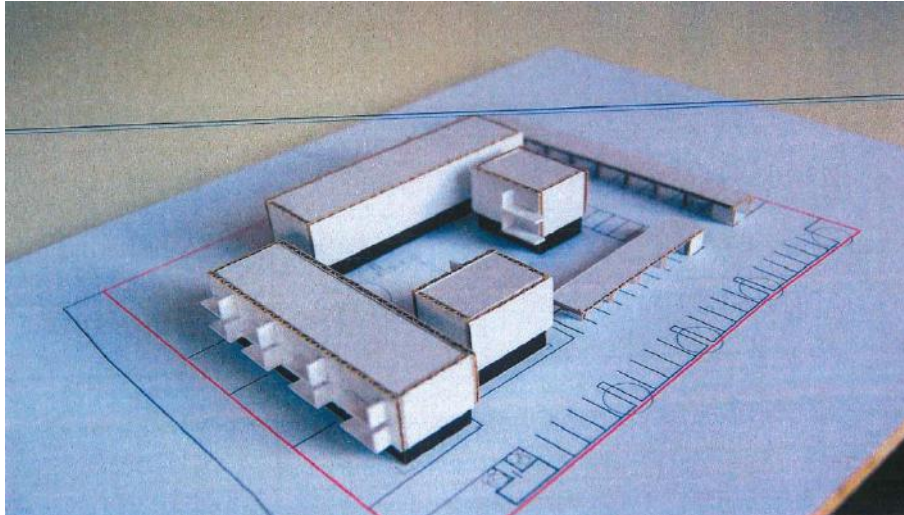
Die zeichnerische Anlage zum vorliegenden Teilbebauungsplan wurde von Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Gärtner, Villach, auf Grundlage des Ergebnisses des besagten Realisierungswettbewerbes erstellt.

Vorgabe aus der Flächenwidmungsplanung

Die vorliegende Festlegung lässt im Planungsbereich lediglich sozialen (mehrgeschossigen) Wohnbau zu.

Vorgaben aus dem durchgeführten Realisierungswettbewerb

Demnach soll die Wohnanlage eine Aufgliederung in zwei relativ kleine Baukörper erfahren, die in sich nochmals gegliedert werden. Auf diese Weise sprengt sie nicht den Maßstab, der durch die im Ortsteil Niederdorf allgemein vorherrschende Einfamilienhausbebauung vorgegeben wird, erfüllt aber trotzdem die zulässige (und wirtschaftlich notwendige) Dichte von 0,65.



Architektenentwurf (Modell) aus dem Realisierungswettbewerb

Die Baukörper sollen nach Süden und Westen orientiert werden. Die Anordnung der Wohnungen soll grundsätzlich zweiseitig erfolgen. Auf diese Weise soll „benachteiligten Wohnungen“ entgegen gewirkt werden. Lifte und Stiegehäuser sollen von den Wohnungen völlig entkoppelt sein.

Im Norden und Osten sollen überdeckte Carports angeordnet werden, die das autofreie Wohnareal optisch abschließen.

Die einzelnen Wohnungen sollen so konzipiert werden, dass eine Behindertengerechtigkeit mit minimalen baulichen Eingriffen erzielt werden kann (anpassbarer Wohnbau).

Die im Planungsraum vorgesehene Errichtung von attraktiven Wohnungen soll durch großzügig bereitgestellten Grünraum abgerundet werden.

Nach den generellen Vorgaben des vorzitierten textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden je Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze vorgekehrt.

Die gewählte Gestaltung der Dachlandschaft (Flachdächer) soll das Bestreben einer wirtschaftlichen und zugleich auch architektonisch zeitgemäßen Gestaltung signalisieren und die Höhenentwicklung gegenüber den Nachbarhäusern minimieren.

Die Bebauungslinien laut Anlage zur Verordnung gelten nur für Wohngebäude, nicht jedoch für Carports, überdachte Müllsammelrichtungen oder sonstige der Infrastruktur dienende Objekte.

7. Erläuterungen von Begriffen zu den Festlegungen in der Verordnung

zu § 3: Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

Als Geschossfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschossfläche einzurechnen, der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.

zu § 5: Offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude, Gebäudeteile oder bauliche Anlagen allseits freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze, sonst jedoch freistehend, errichtet werden.

zu § 6: Die festgelegten Baulinien ersetzen die Abstandsregelungen gemäß der derzeit gültigen Kärntner Bauvorschriften. Die Verordnung definiert, dass die in der Anlage zum Teilbebauungsplan dargestellten Bebauungslinien nur für Wohngebäude gelten. Baulinien für überdachte Stellplätze (mit Flugdach) und der infrastrukturellen Versorgung dienende bauliche Anlagen sind textlich definiert.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Aushang fand rechtmäßig statt. Innerhalb der Kundmachungsfrist langten drei Einwendungen ein. Diese drei Einwendungen liegen auch in schriftlicher Form vor. Diese wurden im Ausschuss lang und breit diskutiert. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A einschließlich der planlichen Darstellung gemäß BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/53/2015-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Steiner: Über den sozialen Wohnbau in Niederdorf wurde in mehreren Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen schon ausführlich diskutiert. Es wurde schon eine Menge dazu gesagt. Hier gehe es de facto nur um den Teilbebauungsplan. Der Teilbebauungsplan selbst sei selbstverständlich in Ordnung. Dem sei nichts entgegen zu setzen. Die FPÖ Fraktion sei nach wie vor der Meinung, dass prinzipiell die Bebauung in Niederdorf in Frage zu stellen sei. Man war von Anfang prinzipiell an gegen die Bebauung, aber nicht gegen den sozialen Wohnbau. Den Plan genau dort zu verwirklichen, werde von der FPÖ Fraktion aber nach wie vor beeinsprucht. Das werde nicht unterstützt. Die Einwendungen selbst beziehen sich prinzipiell auf die Widmung. Es werde hier die Wasserproblematik und das fehlende Bebauungskonzept ins Spiel gebracht. Darüber wurde im Ausschuss diskutiert. Die Punkte wurden schon mehrfach diskutiert. Sie wurden nochmals auf den Tisch gelegt. Nach Meinung der FPÖ Fraktion bestehen die Einwendungen zu Recht. Es gebe eine Wasserproblematik und es fehle ein Konzept für den gesamten Raum. Aus diesem Grund werde die FPÖ Fraktion dagegen stimmen.

GR Brückler: Es gab in dieser Causa schon mehrere Gemeinderatssitzungen, wo man mit dieser Thematik befasst war. In erster Linie habe es die Umwidmungen betroffen, gegen die man sich ausgesprochen habe. Jetzt gehe es darum, einen Teilbebauungsplan zu erlassen. Die Argumente seien im Prinzip keine anderen geworden. Die Fotos, die im Anhang dabei seien, geben ihm zu denken. Es sei offensichtlich Lehm im Boden, der ja auch zur Problematik des Grundwassers in Niederdorf beitrage. Es wurden Probebohrungen durchgeführt. Was sage der Bürgermeister zu dieser Argumentation? Werde das Auswirkungen haben oder nicht? Das sei doch ein großes Objekt. Das sei was anderes, als wenn man dort drei oder vier oder fünf Einfamilienhäuser hinbaue. Er möchte nicht, dass man in die Situation komme, dass man möglicherweise noch eine größere Grundwasserproblematik bekomme, als man jetzt eh schon habe. Eines sei ganz klar. Wenn man dort mit dem sozialen Wohnbau beginne, dann werde das nicht das letzte sein, was man dort baue. Man mache das immer so, auch bei den ganzen Widmungen, dass man sage, da ist schon was, da könne angeschlossen bzw. weitergebaut werden. Das sei ganz klar. Wenn man da jetzt die Tür öffne, dann werden die nächsten Sachen kommen. Wenn das in Massen kommt, dann werde sich diese Problematik seiner Meinung nach verschärfen. Das sei die fachliche Meinung. Aber was sei die Meinung des Bürgermeisters dazu?

Bgm Felsberger: Er sei kein Fachmann. Seine Meinung dazu ist, dass das Projekt dort sehr großzügig ausgelegt sei. Auch von den Abständen her (1:1). Richtung Norden zu den Anrainern habe man einen Grünstreifen vorgesehen. Man habe wirklich großzügig Platz gelassen. Es werde die Straße im Süden für eine zukünftige eventuelle weitere Erschließung noch erweitert, die derzeit aber nicht anstehe. Es sei nur dieses Projekt derzeit aufliegend. Die Bohrungen mache natürlich jeder Bauträger selber, weil er im Rahmen des Baues schauen muss, was er für Vorkehrungen treffen müsse, wenn man auf Wasser komme. Bohrungen werden überall gemacht. Es wurden jetzt auch schon in der Jakob-Sereinigg-Siedlung und der Thomas-Koschat-Straße Probebohrungen gemacht. Das sei eine ganz normale Vorgangsweise des Bauträgers.

GR Archer: Das Problem ziehe sich schon ziemlich lang durch den Gemeinderat. Es habe voriges Jahr begonnen. Warum gebe es da Schwierigkeiten? Weil den Bürgern gewisse Sachen versprochen wurden, als sie dort gebaut haben. Man solle die Bürger auch verstehen. Sie haben doch viel Kapital in ihr Eigenheim gesteckt. Jetzt komme nicht das zum Tragen, was eigentlich die Gemeinde selber versprochen habe. Man darf nicht vergessen, dass eigentlich Wohnungen in der Nähe der Stadt bzw. der Stadtgrenze bevorzugt werden. In Niederdorf seien sicher Wohnungen frei.

Bgm Felsberger: Es seien zwei Wohnungen frei. Die Genossenschaft wolle aber teilweise die Wohnungen verkaufen. Dem habe man nichts entgegen zu setzen. In den zwei Wohnungen gab es ein Schimmelproblem. Das wurde von der Genossenschaft behoben. Man werde sie jetzt auch nachbesetzen. Die letzte Wohnung, wo Hofer Rudi verstorben ist, wollte die Genossenschaft auch verkaufen. Diese wurde gerade am letzten Montag im Gemeindevorstand nachbesetzt. Es seien bei uns noch nach wie vor genug aufliegen. Am Donnerstag gebe es wieder sehr viele beim Sprechtag, die wegen Wohnungen kommen. Erfahrungsgemäß sei nach Weihnachten wieder so eine Zeit, wo viele eine Wohnung benötigen. Jetzt sei man aber beim Teilbebauungsplan und nicht mehr bei der Widmung. Deshalb wiederhole er die Einwendungen jetzt nicht mehr.

Vzbgm Kraßnitzer: Die SPÖ habe da schon das erste Mal eine klare Meinung gehabt. An dieser Meinung habe sich nichts geändert. Er möchte aber dazu sagen, dass man sich in der Fraktionsitzung mit den Einwendungen sehr intensiv beschäftigt habe. Man sei sie Punkt für Punkt durchgegangen. Man habe als Gemeinderat immer wieder verschiedene Interessen abzuwägen. Die Interessen der dort ansässigen Anrainer wiegen das leider nicht auf. In den Augen der SPÖ werde das große Interesse, sozialen Wohnbau und Wohnungen zu schaffen, dadurch nicht aufgehoben. Es sei Faktum, dass man 300 Wohnungssuchende habe. Es sei ein weiteres Faktum, dass man Wohnungsnachbesetzungsprobleme zu Weihnachten immer kurzfristig lösen könne. Das sei ein Faktum, über das man in Zukunft vielleicht diskutieren solle. Man hätte wahrscheinlich noch mehr Wohnungssuchende, wenn man sich nicht selbst auferlegen würde, dass in erster Linie Ebenthaler Bürger bevorzugt werden. Wenn man einen Zuzug in größerem Maße ermöglichen würde, hätte man überhaupt keine leerstehenden Wohnungen. Man werde von auswärtigen Wohnungswerbern oft gefragt, ob sie einziehen können. Sie können einen Antrag stellen, aber man mache darauf aufmerksam, dass sie normalerweise zurückgereiht werden. Wohnungen, die von Ebenthalern nicht mehr genommen werden, die werden dann von Auswärtigen nachbesetzt. In der Regel sei das so. Grundsätzlich habe die Genossenschaft, die das baue, dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Maßnahmen der Kärntner Bauordnung entsprechen. Die Genossenschaft habe keine Interesse, irgendwo was zu bauen, wo Gefahr in Verzug sei. Man könne überall einen Lehm finden, in eine Holzkiste legen und fotografieren. Das besage eigentlich gar nichts. Die Meinung der SPÖ sei hier klar.

Bgm Felsberger: Er sei sich sicher, dass es ein schönes Projekt werden wird. Es habe der gleiche Architekt geplant, der in der Milesstraße die letzten 31 Wohnungen geplant und umgesetzt habe. Das sei bis jetzt das schönste Projekt in Ebenthal – barrierefrei mit Lift, sehr hell und freundlich. Er sei zuversichtlich, dass das in Niederdorf auch Wohnungen sein werden, die gerne von Ebenthaler Gemeindebürgern angenommen werden.

GV Woschitz: GR Steiner habe den Standpunkt der FPÖ zu diesem Wohnbauprojekt schon dargelegt. Er habe nur eine Frage zur Einwendung 3 – Wasserproblematik und Beschädigung der anliegenden Bauobjekte. Es betreffe die Verdichtung des Bodens. Was könne die Gemeinde dagegen tun, dass die Keller nicht überflutet werden? Er sei auch kein Geologe, habe aber zwei Semester Geologie gehabt. Der Boden schaue „schwammig“ aus, um es auf Kärntnerisch zu formulieren. Wenn dort dann bei den

Nachbarn das Wasser eintritt, müsse die Feuerwehr kommen und auspumpen. Die Gemeinde habe sich vielleicht noch keine Gedanken gemacht, was da alles passieren könne bzw. was man da noch machen könne.

Bgm Felsberger: Das habe man derweilen noch nicht. Es könne auch passieren, dass man genauso wie in Reichersdorf und Rain Oberflächenwasserkanäle in Richtung Gurk bauen werde. Das Problem wurde von den Genossenschaften behandelt und bis jetzt sei nichts Neues gekommen. Er sei deshalb zuversichtlich, dass dort diese Grundwasserströmungen auch kein Problem sein werden. Es könne alles möglich sein.

GR Brückler: Er war bis jetzt ein wenig wankelmütig. Jetzt sei für ihn die Sache klar. Wenn Vzbgm Kraßnitzer unterstelle, dass da die Familie Sorko irgendwo einen Lehm hergebracht und in irgendwelche Kasterln hineingeschlichtet habe, dann sei das eine Unterstellung, die nicht sehr von einer Ausgewogenheit spreche. Aufgrund dessen werde man die Bedenken der Anrainer jetzt endgültig ernst nehmen und gegen den Teilbebauungsplan stimmen.

GR Mag. Wieser: Es gebe viele Wohnungssuchende. Es würde ihn interessieren, ob es bei den alten Wohnungen, die nicht nachbesetzt werden können, ein Konzept gebe. Gebe es einen Plan, wie man das vermeiden könne?

Bgm Felsberger: Man rede jetzt vom Teilbebauungsplan und nicht von Wohnungsnachbesetzungen. Er dürfe die Frage gerne in der nächsten Gemeinderatssitzung stellen. Es gebe genauso die Möglichkeit der Berücksichtigung, wenn jemand sich vergrößern und verkleinern wolle. Es werde nach der Liste vorgegangen. Wer schon fünf oder sechs Jahre auf eine Wohnung warte, sei natürlich zuerst dran. Er sei sich sicher, dass auch in Niederdorf alle Probleme zur Zufriedenheit aller Ansuchenden gelöst werden können. Man habe schon jetzt Anfragen für diese Wohnungen. Daher könne man nur nach der Reihung, die gegeben sei, vorgehen. Sonst komme man auf keinen Nenner. Man könne nicht einen nehmen, der jetzt mit einem Ansuchen komme, wenn ein anderer schon drei Jahre warte. Das werde sicher nicht passieren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A einschließlich der planlichen Darstellung gemäß BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPl/53/2015-Ma), mit der der Teilbebauungsplan „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 18:9 Stimmen (Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 06.:

Fördervereinbarung ÖBB / Stadt Klagenfurt / Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bezüglich Finanzierung Radweganbindung „Magna-Areal“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf sowie der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Abschluss einer Vereinbarung

Bereits im Budget 2015 wurde ein Kostenanteil in Bezug auf die Radweganbindung im Bereich des Magna-Areals beschlossen und genehmigt. Das hierzu anstehende Bauvorhaben im Rahmen der 2. Ausbaustufe zur HL-AG wird von Seiten der ÖBB aller Voraussicht nach erst im Jahr 2016 zur Umsetzung kommen. Da in Bezug auf den Kostenschlüssel bis vor Kurzem kein Einvernehmen erzielt werden konnte, ist der Gemeinderat trotz bereits vorheriger Bedeckung der Kosten nunmehr angehalten, eine einschlägige Vereinbarung mit dem Land Kärnten, der Stadt Klagenfurt und den ÖBB zu schließen.

c) Projektkosten

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 148.310,--, wovon auf die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein Interessentenanteil in der Höhe von € 20.083,89 entfällt. Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwert des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Oktober 2014. Bei einer Kostenüberschreitung bzw. Kostenunterschreitung gilt der Aufteilungsschlüssel, welcher der BEILAGE zu entnehmen ist, anteilmäßig.

d) Begründung für die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Intention der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist es, sich an gegenständlichem Vorhaben mit einem Interessentenbeitrag zu beteiligen, da mit der sicheren Unterführung im Bereich des Magna-Areals ein wesentlicher Eckpunkt im Rahmen eines überregionalen Radwegenetzes gesetzt wird, von dem auch Ebenthal infrastrukturtechnisch profitiert.

e) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit dem Land Kärnten, der Stadt Klagenfurt und der ÖBB Infrastruktur AG in Bezug auf die Herstellung der „Unterführung R100a – Unterführung Gradnitzer Straße“ gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit dem Land Kärnten, der Stadt Klagenfurt und der ÖBB Infrastruktur AG in Bezug auf die Herstellung der „Unterführung R100a – Unterführung Gradnitzer Straße“ gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag. Es sei sehr erfreulich, dass man das endlich auf Schiene habe. Bei dem ganzen Projekt gab es schon mehrmals Umplanungen und Änderungen von Seiten der Stadt Klagenfurt. Die Förderzusage vom LR Köfer sei gegeben. Die Planung habe die HL AG über. Gesamtkosten seien rund € 148.000,--. Zwei Drittel werden vom Land gefördert, das restliche Drittel teilen sich die Stadt Klagenfurt, Ebenthal und die Hochleistungsbahn. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Vereinbarung mit dem Land Kärnten, der Stadt Klagenfurt und der ÖBB Infrastruktur AG in Bezug auf die Herstellung der „Unterführung R100a – Unterführung Gradnitzer Straße“ gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen, damit dieses Nadelöhr beim Magna Areal entschärft werde.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es sei zu begrüßen, dass dieser Radweg geschlossen werde. Infrastrukturtechnisch wäre es schöner gewesen, wenn er auf der Ebenthaler Seite geschlossen worden wäre. Das sei aber leider Gottes nicht machbar. Es ist aber wichtig, dass er geschlossen werde, da es dort sehr gefährlich sei. Deshalb gebe man die Zustimmung, weil es wirklich eine Problemlösung sei.

GR Mag. Wieser: Es sei zu begrüßen, dass der Radweg geschlossen werde. Sei es auch geplant, dass das Ganze asphaltiert werde? Für Fußgänger und Kinderwägen sei die Schotterstraße etwas schwieriger zu bewältigen, als es für die Radfahrer sei.

Bgm Felsberger: Er habe vorgesehen, die 2,50 m zu asphaltieren. Genauso werde auf dieser Seite, wenn die 2. Baustufe abgeschlossen sei, die Strecke entlang der Bahn mit einem neuen Asphaltband versehen werden. Es gab bei den Bautätigkeiten Beschädigungen. Inwieweit das vom Magna dann weiter herunter asphaltiert werde, könne er noch nicht sagen. Dort sei jetzt Schotterstraße. Das werde sicher in der Folge, wenn sich dort Firmen ansiedeln werden, auch dementsprechend asphaltiert werden. Das liege aber auf Klagenfurter Seite. Man habe gesagt, dass man da mitzahle, damit das Nadelöhr entschärft werde. Der Grundeigentümer sei ja auch ein Ebenthaler. Man habe das sozusagen gemeinsam auf Schiene gebracht. Wenn man unter der Landesstraßenbrücke dann durchfahre, falle einmal eine gewaltige Gefahrenstelle weg.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit dem Land Kärnten, der Stadt Klagenfurt und der ÖBB Infrastruktur AG in Bezug auf die Herstellung der „Unterführung R100a – Unterführung Gradnitzer Straße“ gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt abzuschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:
Kindernest gem. GmbH

07.1.
schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz: Erweiterung auf drei Gruppen,
 Annahme des Vereinbarung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf samt Finanzierungsplänen ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Vereinbarung samt Finanzierungsplänen mit der Kindernest gem. GmbH als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Zell/Gurnitz wurden bisher zwei Hortgruppen und zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung geführt. Zu Schulbeginn im September 2015 stellte sich nun heraus, dass das Erfordernis für eine weitere Gruppe der schulischen Tagesbetreuung besteht. Es wurde auf kurzem Wege über die Kindernest gem. GmbH diese dritte Gruppe der schulischen Tagesbetreuung eröffnet und umgehend um die Fördermittel von Bund und Land, sowohl für den laufenden Betrieb (je Gruppe € 17.000,-), als auch für eine adäquate Ausstattung angesucht. Die Förderzusagen liegen auch bereits vor. Im 3. NVA 2015 wurden gemeindeseits auch bereits die budgetären Vorkehrungen getroffen.

Von der Kindernest gem. GmbH wurde der Entwurf einer Vereinbarung für die Führung von drei Betreuungsgruppen unter Anschluss der aktuellen Finanzierungspläne mit Wirkung ab 01.09.2015 vorgelegt. Auf Grund dieser Finanzierungspläne fallen im Betreuungsjahr 2015/2016 voraussichtlich folgende Personalkosten an (die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Personalkosten im Nachhinein):

STB 1 und STB 2 (gemeinsam)	€ 66.497,83	(2014/2015: € 67.972,-)
STB 3	€ 27.676,62	
Gesamtkosten:	<u>€ 94.174,45</u>	
abzgl. Landesförderung	€ 24.000,00	(3 x € 8.000,-)
abzgl. Bundesförderung	<u>€ 27.000,00</u>	(3 x € 9.000,-)
Kosten nach Abzug der Förderungen:	€ 43.174,45	

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung samt Finanzierungsplänen mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung

von drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirkung ab 01.09.2015 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung samt Finanzierungsplänen mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirkung ab 01.09.2015 mit Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung samt Finanzierungsplänen mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirkung ab 01.09.2015 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Beim Budgetkommentar der Kindernest GmbH gebe es die Öffnungszeiten ausschließlich zu Schulzeiten. Wie sei das in den Ferienzeiten geplant? Fallen da Gruppen aus?

Bgm Felsberger: Das werde immer in Abstimmung mit der Kindernest GmbH und den Eltern angeboten. Einmal sei es in Gurnitz, einmal in Ebenthal. Es sei auch an beiden Orten möglich, je nachdem, wie der Bedarf gegeben sei.

GR Mag. Wieser: Das heißt, da werde es keine Einschränkung geben?

Bgm Felsberger: Wenn der Bedarf gegeben sei, werde es genauso gemacht wie jedes Jahr.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung samt Finanzierungsplänen mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz mit Wirkung ab 01.09.2015 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.

Kindergartengruppe Zell/Gurnitz: Erhöhung Beschäftigungsumfang Leitung der Gruppe um 2,5 Wochenstunden, Annahme der Vertragsergänzung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des 2. Zusatzes zur Vereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des 2. Zusatzes zur Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kindergartengruppe mit der Kindernest gem. GmbH als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Geschäftsführung der „Kindernest“ gem. GmbH trat mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde heran, die Erhöhung der Wochenstunden der Leiterin von bisher 30 Stunden auf 32,5 Stunden zu ermöglichen. Dies ist erforderlich, um die pädagogische Arbeit bestmöglich zu bewerkstelligen und um zu gewährleisten, dass in der Bildungszeit (vormittags) nahezu durchgehend zwei Betreuerinnen in der Gruppe anwesend sind, wie dies auch das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz vorsieht. Hierdurch würde sich der jährlich Aufwand um € 2.650,-- erhöhen. Somit würden sich die Kosten für das Personal für diese Betreuungsgruppe (Ganztagsgruppe mit drei Mitarbeiterinnen) für das Kindergartenjahr 2015/2016 auf voraussichtlich € 58.627,97 belaufen. Bemerkt wird, dass die Lohnkosten von der „Kindernest“ gem. GmbH in den letzten Jahren durchwegs niedriger abgerechnet wurden und der Marktgemeinde rund € 3.000,-- bis € 5.000,-- jährlich rückerstattet wurden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen 2. Zusatz zur Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kindergartengruppe im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz vom 01. Juli 2009 mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge, den in der BEILAGE ersichtlichen 2. Zusatz zur Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kindergartengruppe im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz vom 01. Juli 2009 mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen 2. Zusatz zur Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kindergartengruppe im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz vom 01. Juli 2009 mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge, den in der BEILAGE ersichtlichen 2. Zusatz zur Vereinbarung über die Betriebsführung einer Kindergartengruppe im Volksschulobjekt Zell/Gurnitz vom 01. Juli 2009 mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08:

Berichte über die Überprüfung der Gemeindekasse und Gemeindegebarung

Bericht über die Ausschusssitzung 07/2015 vom 07.12.2015

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung einmal „getagt“ habe.

Sitzung 07/2015 vom 07.12.2015:

GR Archer: Geprüft wurde der Zeitraum von 06.10.2015 bis 07.12.2015. Es wurde der Kassabestand geprüft und eine Belegsprüfung durchgeführt. An Einnahmen wurden € 25,020.061,-- festgestellt, an Ausgaben € 21,797.720,--. Der Kassen-Sollbestand beträgt € 3,222.227,16. An Barvermögen wurden bei der Marktgemeinde € 2.672,37 vorgefunden. Bei der Anadi Bank liegen € 247.737,53, bei der Kärntner Sparkasse € 25.906,76. Es gebe auch Guthabenbücher mit € 2,142.847,42 und ein Sperrbuch mit € 700.000,--. Es gebe auch noch Kautionsbücher von den Baugründen mit € 103.033,08. Es sei eine Prüfung des tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestandes erfolgt. Der

Kassen-Sollstand und der Kassen-Iststand stimmten überein. Ferner wurde eine Belegprüfung vorgenommen. Vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung waren bei den Belegen und der Kassenprüfung keine Beanstandungen auszusprechen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Pertl, MSc.: Man habe einmal beschlossen, dass die Kautionen veranlagt werden. Seien die Kautionssparbücher noch der alte Bestand?

Bgm Felsberger: Ja

GR Archer: Das baue sich sukzessive ab. Die neuen seien beim Notar.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 09.:
WVA Ebenthal**

09.1.
Neufestsetzung des Wasseranschlussbeitrages, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ausführungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Neufestsetzung des Wasseranschlussbeitrages

Allgemeine Betrachtung:

Das Wassernetz der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist derzeit so ausgebaut, dass das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend direkt bzw. indirekt über Genossenschaften versorgt ist. Die Erstanlage wurde bereits 1965 errichtet und in den Jahren 1970 (Niederdorf), 1983 (2. Brunnen), 1986 (Mieger), 1993 (Radsberg) und 1999 (Kohldorf) erweitert bzw. ausgebaut. Im Jahr 2003 wurde zusätzlich noch die Wassergenossenschaft Lipizach übernommen sowie weiters die Wassergenossenschaften Kossiach, Werouzach, Radsberg, Unterkreuth, Tutzach, Kohldorf und im heurigen Jahr Oberkreuth aufgelöst und deren Wasserversorgung von der Marktgemeinde übernommen. Eine Notverbindung mit der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Marktgemeinde Grafenstein besteht ebenfalls. An die Verbraucher werden im Jahr rund 380.000 m³ Wasser geliefert. Spitzenwerte in den Sommermonaten von bis zu ca. 1.500 m³ pro Tag sind abzudecken. An Fassungsvermögen für die Speicherung von Trinkwasser sind im Talbereich 2 Hochbehälter mit je 500 m³ Wasserinhalt noch aus der Erstanlage 1965 Bestand. Im Bergbereich befinden sich Hochbehälter mit einem Nutzinhalt von 400 m³ in Mieger, 200m³ in Kreuth, 100 m³ in Tutzach, 50 m³ für Kohldorf und ein Behälter in Obitschach (mit Quellfassung). Diese Behälter wurden mit Ausnahme des Behälters in Obitschach (Altanlage Obitschach) von 1986 – 1999 errichtet. Wie aus obigen Daten ersichtlich, sind die Wasserbehälter im Talbereich seit 1965 unverändert vorhanden, obwohl die Anlage auf den Bergbereich erweitert wurde und zusätzlich die Einwohnerzahl in der Marktgemeinde erheblich gestiegen ist. Die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Errichtung der Erstanlage und der Erweiterung Niederdorf betrug ca. 2.500 Personen. Derzeit werden ca. 7.400 Personen im Gemeindegebiet mit Trink- und Nutzwasser versorgt (ausgenommen Schwarz, Zwanzgerberg, Goritschach u. Rottenstein). Bei denen bis 1986 errichteten Anlagenteilen ist in den nächsten Jahren mit Investitionen zu rechnen (mechanische Teile).

Geplant ist, im Jahr 2016 einen Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 750 m³ zu errichten sowie die Versorgungs- und Steuerleitungen zu erneuern, als auch die bereits gebauten Tiefbrunnen 3 und 4 an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Investitionskosten betragen € 1.300.000,--, wobei als Eigenmittel € 350.000,-- und als Darlehen € 806.000,-- vorgesehen sind. Diesbezüglich hat die Ausschreibung ergeben, dass sich das Kostenvolumen um ca. € 200.000,-- verringern wird.

Zudem wurde im heurigen Jahr ein Wassermeister aufgenommen, um einerseits eine gewisse Einarbeitungszeit für den in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand eintretenden Wassermeister zu erlangen und andererseits den derzeit extrem hohen Arbeitsaufwand abzudecken. Diesbezüglich sind auch die Personalkosten für die nächsten fünf Jahre von ca. € 35.000,-- abzudecken.

Daher ist es erforderlich, eine entsprechende Gebührenanpassung vorzunehmen, um die Abdeckung der Kosten für die nächsten Jahre sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der Wasserzins, wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich, geringfügig über dem Verbraucherpreisindex angehoben werden müsste.

Rücklagenbetrachtung seit der letzten Wasserzinserhöhung 2004:

Wasserrücklage im Jahr 2010	€ 396.996,71	(ohne Wasserschutz)
Wasserrücklage im Jahr 2015	€ 314.475,86	

Gesamtreduzierung in den letzten fünf Jahren	€ 82.520,85
---	--------------------

Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass sich die Rücklage in den letzten fünf Jahren aufgrund teilweise erforderlicher Investitionen um € 82.520,85 verringert hat.

An Rücklagen für den Wasserschutz sind zum derzeitigen Zeitpunkt € 163.882,79 vorhanden.

Wasserzinsgestaltung mit Vergleich Verbraucherpreisindex:

Wasserzins/m ³ inkl. Zählermiete zum Zeitpunkt Juli 2004	€ 0,85 inkl. MwSt.
geplante Erhöhung	€ 1,10 inkl. MwSt.

Der Verbraucherpreisindex von Juli 2004 bis September 2015 hat sich um 24,33 % erhöht. Die vorgesehene Erhöhung der Wassergebühr beträgt 29,4 % und liegt daher geringfügig über dem Verbraucherpreisindex.

Ebenso ist geplant, den Beitragssatz der Anschlussgebühr je Bewertungseinheiten von derzeit € 1.453,-- inkl. MwSt. auf einen Betrag von € 1.650,-- inkl. MwSt. zu erhöhen. Dies bedeutet eine Erhöhung von rund 10,12 %.

Es kann daher ausgeführt werden, dass bei Betrachtung der Erhöhungen der Anschlussgebühr je Bewertungseinheiten und der Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter die Erhöhungswerte durchaus im durchschnittlichen Indexbereich liegen.

Diese Erhöhung ist auch erforderlich, um die geplanten Investitionskosten für die obzitierten Bauvorhaben, die Kosten für die Rückzahlungen des mit Darlehen geförderten Teiles sowie die Personalkosten für den neu aufgenommenen Wassermeister abdecken zu können.

Somit ergibt sich folgende Mehrbelastung pro Jahr:

Personalkosten für den Wassermeister	rund € 35.000,--
Rückzahlung für Darlehen in Höhe von rund € 600.000,--	rund € 40.000,--
Rücklagenzuführung als Ansparung für unerwartete Investitionen	€ 11.000,--
ergibt Gesamtmehrbelastung pro Jahr	€ 86.000,--
Mehreinnahmen durch Erhöhung	€ 86.000,--

Schlussfolgerung:

Durch die geplante Erhöhung können wie oben angeführt die zu erwartenden Kosten wieder für einen längeren Zeitraum abgedeckt werden. Die Preisgestaltung befindet sich im unteren Drittel Kärntenweit, so dass nachfolgende Wassergebühren vorgeschlagen werden.

1. Anhebung des Wasserzinses pro Kubikmeter unter Berücksichtigung der Indexsteigerungen auf den Wert von

€ 1,10 inkl. MwSt. / m³ Wasser.

2. Anhebung der Wasseranschlussgebühr je Bewertungseinheiten auf den erforderlichen Satz von

€ 1.650,-- inkl. MwSt. / Bewertungseinheit.

Mit der Festlegung dieser Gebührensätze wäre die Marktgemeinde auch in der Lage, für Investitionen entsprechende Bundes- und Landesförderungen in Anspruch zu nehmen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung), Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung), Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Beilage zu GR-TOP 09.1.:

Neufestsetzung des Wasseranschlussbeitrages, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung)

Gemäß §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung und Geltungsbereich**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 25. März 2004, Zahl: 8500-0/1/2004-Wi, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Erweiterungen desselben.

§ 2

Beitragssatz

Der **Beitragssatz** beträgt je Bewertungseinheit **Euro 1.650,-** inklusive Mehrwertsteuer.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbetrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2003, Zahl: 8500-4/2/2003-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man könnte durch die Mehreinnahmen die künftigen Mehrausgaben abdecken. Ein Vergleich zu Nachbargemeinden: Maria Rain habe € 3,08, Poggersdorf habe € 1,90, Klagenfurt habe € 3,14. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung), Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Erhöhungen treffen immer die Bevölkerung. Das werde nicht gerne zur Kenntnis genommen. Man habe in den letzten Jahren immer wieder gesagt, dass man auskomme. Aber man müsse vorausschauend planen und denken. Es seien die Tiefbrunnen zu sanieren. Man habe sehr viele Wasserstationen im Bergbereich und die Genossenschaften übernommen. Es gebe sehr alte Leitungsnetze am Radsberg. Es seien einfach Vorkehrungen zu treffen. Der Auftrag war, so zu kalkulieren, dass man in dieser Periode das Auslangen finden solle. Nicht, dass man nächstes oder übernächstes Jahr wieder mit Erhöhungen konfrontiert sei. Der Wasserhaushalt müsse immer im Plus sein. Wenn man im Minus wäre, müsse man ja erhöhen. In diesem Sinne habe man das durchkalkuliert. Eine Erhöhung auf € 1,10 sei nach so vielen Jahren eine vertretbare und moderate Lösung.

GR Brückler: Der Ausschussobmann habe zwei Verordnungen gleichzeitig besprochen, über die dann getrennt abgestimmt werde. Das eine sei die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr von € 1.453,- auf € 1.650,- mit einer Erhöhung von rund 10 % könne durchaus die Zustimmung finden. Die Wasserbezugsgebühr in diesem Ausmaß zu erhöhen sei eine Belastungswelle, die auf die Bevölkerung zukomme. Das könne nicht mitgetragen werden. Eine Erhöhung in dem Bereich, wenn man sage, man erhöhe um das, um das die Anschlussgebühren erhöht werden, wäre man auch dabei. Wenn man sich das durchrechne, sei das auch halbwegs adäquat. Da werde man auch das Auslangen finden, weil ja der alte Wassermeister auch einmal in Pension gehen werde usw. Man hätte mit dem das auch machen können. Aber in diesem Ausmaß wird das die Bürgerliste nicht mittragen. Beim ersten Punkt werde man zustimmen, aber bei den Wasserbezugsgebühren nicht.

GR Archer: Der Ausschussobmann habe schon erwähnt, dass Ebenthal sehr früh mit dem Bau der Wasserleitung begonnen habe. Andere Gemeinden haben einen höheren Wasserzins. Man darf nicht vergessen, dass Ma. Rain und Grafenstein erst Jahrzehnte später gebaut haben, als Ebenthal. Man habe früher einen Weitblick gehabt und gewusst, je früher man anfangen zu bauen, desto günstiger sei es. Es war früher auch so, dass man mehr Förderungen bekommen habe als heute, wo das Geld ziemlich knapp sei. Die Erhöhungen in Prozent seien nicht so niedrig. Auf der einen Seite müsse man aber sagen, dass man in letzter Zeit keine Erhöhung gehabt habe. Eine Erhöhung von € 0,85 auf € 1,10 sei nicht so schlimm. Man brauche ja nicht Wasser in Massen. Die € 200,- bei der Anschlussgebühr werde auch noch jeder Häuslbauer aufbringen, wenn er dann ein sicheres und gutes Wasser habe. Man werde dem Antrag die Zustimmung erteilen.

GV Woschitz: Die Erhöhungen bei der Wasserbezugsgebühr bzw. Kanalgebühr seien über dem VPI von 2000. Man habe über das diskutiert. Man werde trotzdem zustimmen, obwohl es etwas höher ist, als der VPI.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung), Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.2.

Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ausführungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren

Hierbei sei auf den Amtsvortrag des GR-TOP 09.1. verwiesen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung), Zahl: 8500-4/1/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung), Zahl: 8500-4/1/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Beilage zu GR-TOP 09.2.:

Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl: 8500-4/1/2/2015-Ze, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **Euro 1,10** inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Wasserbezugsgebühr festgesetzt wird. Bei der Feststellung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2003, Zahl: 8500-4/1/2003-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung), Zahl: 8500-4/1/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung), Zahl: 8500-4/1/2/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen von WIR).

GR-TOP 10.:

ABA Ebenthal – Neufestsetzung der Kanalgebühren, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ausführungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Neufestsetzung der Kanalgebühren

Allgemeine Betrachtung:

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat nunmehr mit dem Bauabschnitt 08 das gesamte Gemeindegebiet kanalisiert. Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2015, Zl. 03-KL 22-1/3-2015 wurde von Seiten der do. Behörde kritisiert, dass wenn die Kanalgebühren – wie es bei der Marktgemeinde der Fall ist – nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsg Gebühr geteilt ausgeschrieben werden, das Ausmaß der Benützungsg Gebühr zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen hat.

Da dies derzeit nicht erfolgt, ist es erforderlich, die Gebühren entsprechend anzupassen. Zudem wird angemerkt, dass aufgrund der laufenden Rückzahlungen der Darlehen jährlich rund € 50.000,-- aus dem ordentlichen Haushalt als Ausgleich zugeführt werden müssen. Die Rücklagen im Kanalisationsbereich betragen mit Stand 01.01.2010 € 1.410.074,37 und belaufen sich nunmehr auf € 433.507,01. Dies begründet sich auch darauf, da für die Finanzierung des Kanalbauabschnittes 08 bislang kein Darlehen aufgenommen und dieser Abschnitt mit Rücklagenentnahmen finanziert

wurde. Weiters wird angemerkt, dass auch die Kosten für die Reinigung des Abwassers bei der Kläranlage Klagenfurt ständig steigen. Es ist daher erforderlich, in den Folgejahren aufgrund der Größe der Anlage wieder Ansparungen im Kanalisationsbereich vorzunehmen.

Aufgrund des letzten vollständigen Haushaltsjahres ist daher Nachstehendes geplant:

1. Erhöhung der **Kanalbenutzungsgebühr** je Kubikmeter von derzeit € 1,11 inkl. MwSt. auf € 1,54 inkl. MwSt. (somit rund 40 %).
2. Anpassung der **Kanalbereitstellungsgebühr** je Bewertungseinheiten pro Jahr von derzeit € 111,92 inkl. MwSt. auf € 115,50 inkl. MwSt. (somit rund 3,2 %).

Durch die oben geplanten Erhöhungen ergibt sich nachfolgende Übersicht:

	Haushaltsjahr 2014	nach Gebührenerhöhung, (berechnet mit denselben Abwasserwerten)
Kanalbenutzungsgebühr	€ 333.907,49	€ 463.300,76
Kanalbereitstellungsgebühr	€ 423.089,24	€ 436.817,79
Gesamt	€ 756.996,73	€ 900.118,55

Diese Gebührenanpassung würde im Durchschnitt eine Erhöhung um ca. 18,91 % ergeben. Der Verbraucherpreisindex ist im Zeitraum von Jänner 2002 bis dato um 29,73 % gestiegen. Dies bedeutet, dass die Erhöhung noch weit unter dem Verbraucherpreisindex liegt. Mit dieser Anpassung wären einerseits die anfallenden Kosten im Kanalbereich gedeckt und andererseits dem Gesetz genüge getan, dass die Benutzungsgebühr mindestens 50 % ausmachen muss.

Angemerkt wird, dass der derzeitige Unterschied zwischen Benutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr dadurch entstanden ist, da mehrfach größere Objekte nur von Einzelpersonen bewohnt und zudem Ferienhäuser wenig genutzt werden, so dass der Anfall von Abwasser nicht mehr dem Ausmaß des Berechnungsbeispiels eines Vier-Personen-Haushaltes entspricht.

Schlussfolgerung:

Durch die geplante Erhöhung können wie oben angeführt die zu erwartenden Kosten wieder für einen längeren Zeitraum abgedeckt werden. Die Preisgestaltung befindet sich im angemessenen Bereich.

1. Anhebung der Benutzungsgebühr pro Kubikmeter unter Berücksichtigung der Indexsteigerungen auf den Wert von

€ 1,54 inkl. MwSt. / m³ Kanal.

2. Anhebung der Bereitstellungsgebühr je Bewertungseinheiten pro Jahr auf

€ 115,50 inkl. MwSt.

Mit der Festlegung dieser Gebührensätze wäre die Marktgemeinde auch in der Lage, für Investitionen entsprechende Bundes- und Landesförderungen in Anspruch zu nehmen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung), Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung), Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Beilage zu GR-TOP 10.

ABA Ebenthal – Neufestsetzung der Kanalgebühren, Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GWVG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgeld ausgeschrieben.

§ 2**Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsgebühr**, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 115,50** inkl. MwSt.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt **Euro 1,54** inkl. MwSt.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels amtlich geeichter Messeinrichtung ermittelt wird (Hauptzähler).
- (4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels amtlich geeichter Messeinrichtung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der amtlich geeichten Messeinrichtung.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr, ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juni 2001, Zahl: 811-0/2/2001-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung), Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Das Schreiben sei im Prinzip ein Vorwand. Das hätte man auch anders machen können. Wir brauchen mehr Benützungsgebühr, da hätte man auch die Kanalbereitstellungsgebühr senken können. Komischerweise habe man bei der neuen Kanalbenützungsgebühr mit den ungeraden Zahlen hinten kein Problem. Sonst wäre man nicht auf € 1,54 gekommen. Man hätte ja € 1,50 oder € 1,40 nehmen können. Wer sich mit dem Kanalhaushalt auseinandersetze, wisse auch, dass im Laufe der nächsten Jahre, beginnend mit 2018, alle zwei Jahre oder auch jedes Jahr ein Darlehen abgestottert werde. Das heißt, die Darlehensrückzahlungen werden zurückgehen, die man für den Kanal zahlen müsse. Daher sei auch die Rücklage entsprechend ausreichend. Aufgrund dieser Situation werde die Bürgerliste auch dieser gewaltigen Erhöhung mit rund 40 % keine Zustimmung erteilen.

GR Archer: In den nächsten Jahren werden gewisse Darlehen auslaufen. Es seien dann genug Rücklagen da. Wenn die Darlehen auslaufen, dann falle das Geld in die Rücklagen hinein. Die Kanalbenützungsgebühr sei mit € 1,54 zu hoch gegriffen. Man werde dem Antrag keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Es werden auch noch Sanierungen anstehen. Man habe viele Pumpstationen, soviel wie keine andere Gemeinde im Bezirk. Es sei schon erforderlich und Ing. Quantschnig habe es auch dementsprechend berücksichtigt, dass man Vorkehrungen treffe und Rücklagen bilde.

GR Hinteregger: Wie komme man auf den Preis mit der Indexsteigerung? Das sei ja fast ein Drittel mehr als vorher.

Bgm Felsberger: Das sei von Ing. Quantschnig so kalkuliert worden, dass man mit dem auf das komme, was von Seiten des Landes gefordert werde.

GR Hinteregger: Das finde sie extrem viel.

Bgm Felsberger: Man wolle in der Periode keine Erhöhung mehr vornehmen. Die Gebühren sollen bis 2020 halten.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe das durchdiskutiert. Natürlich mache man Erhöhungen nicht gerne. Das tue natürlich auch ein bisschen weh. Allerdings sei die Notwendigkeit gegeben. Man habe sich das bei einem durchschnittlichen Haushalt in Ebenthal angeschaut. Sämtliche Erhöhungen werden bei 200 m³ im Jahr ca. € 140,-- ausmachen. Man habe einige Beispiele der letzten Abrechnungen dazu herangezogen. Bei einem waren es € 83,--, beim anderen € 137,--. Im Schnitt ergab es eine Erhöhung zwischen € 130,-- und € 140,-- pro Jahr für den einzelnen Haushalt.

GR Brückler: Es gebe insgesamt eine schwierige wirtschaftliche Situation, von der sich Österreich auch nicht abschotten könne. Man habe eine niedrige Inflation und defacto fast keine Gehaltserhöhungen. Es sei immer dann interessant, dass dann die öffentliche Hand als Preistreiber und Anheizer der Inflation auftrete. Es sei ihm schon klar, dass das in absoluten Zahlen jetzt nichts Gewaltiges aussage. Wenn es sonst keine Erhöhungen geben würde und das die einzige sei, die es mit 1.1. geben werde, dann werde das den einzelnen nicht umbringen. Aber die Summe mache es. Wenn man da mit einer Erhöhung von knapp einem Drittel voranpresche, dann sei das gewaltig. Für größere Haushalte seien halt € 150,--, € 200,--, € 250,-- auch nicht wenig, wenn am Ende am Lohnzettel eine monatliche Gehaltserhöhung von € 6,--, € 7,-- oder € 10,-- stehe. Viel mehr werden die Gehaltsverhandlungen heuer aufgrund der Inflation nicht ergeben. Das gebe er schon auch zu bedenken. Man sage das so salopp hin, dass eine Erhöhung nicht leicht gefallen sei. Das habe auch vorher keiner besprochen. Man hätte ja Budgetgespräche führen können und früher einmal andeuten. Dann hätte man sich vielleicht irgendwo in der Mitte geeinigt. Jetzt komme es so drüber, dass man um 40 % erhöhe und Aus, Schluss, Basta. Für sowas sei die Bürgerliste nicht zu haben. Dass die öffentliche Hand in dieser schwierigen wirtschaftlichen Zeit solche Erhöhungen auf den Tisch knalle, sei gegenüber der Bevölkerung nicht fair und auch nicht vertretbar. Die Sozialdemokraten seien immer für soziale Ausgewogenheit und soziale Gerechtigkeit gewesen. Dann sowas zu machen, sei nicht fair. Die Stadt Wien sei da ja Vorreiter. Wenn es sonst keine Erhöhungen gebe, knalle sie die Gebühren auch hinauf. Jetzt nehme sich halt Ebenthal ein Beispiel daran.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung), Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 21:6 Stimmen (Annahme mit den 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ gegen 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger).

GR-TOP 11.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2016, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Personalstandsausweis ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu Entwurf des Stellenplanes (Verordnung) samt Personalstandsausweis als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Der im Entwurf vorliegende Stellenplan für 2015 sieht keine Schaffung von neuen Planstellen vor. Es wurde lediglich über Empfehlung des Gemeinde-Servicezentrums die Lehrlingsstelle in den Stellenplan aufgenommen. In den Stellenplan war auch eine Köchin aufzunehmen, die mit befristetem Dienstvertrag (Dienstzettel) angestellt ist und derzeit den Küchendienst in Zell/Gurnitz versieht, da die im Personalstand befindliche Bedienstete vorzeitig den Mutterschutz antreten musste.

Zwei Planstellen mit dem Beschäftigungsausmaß von 100% wurden gesplittet und mit je zweimal 50% verankert, und zwar wie folgt:

bisher	neu
100% Reinigungsdienst	50% Reinigungsdienst (Amt und Kultursaal Gradnitz) und 50% Reinigungsdienst (Turnsaal Ebenthal und geringf. Kinderbetreuung)
100% Finanzverwaltung	50% Finanzverwaltung (vermindert nach Karenzurlaub) 50% Amt (frei)

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2015 samt Personalstandsausweis wurde - wie vorgegeben - dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/57/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2016 festgelegt wird, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/57/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2016 festgelegt wird, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 11.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2016, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
 Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl 011-1/57/2015-Ze:Ma, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2016 für die Beamten, Vertragsbediensteten und sonstigen ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird

Gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2015, in Verbindung mit § 2 Abs 1 der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 12/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2015, sowie § 5 des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Der Stellenplan für die Beamten, Vertragsbediensteten und die sonstigen ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird wie folgt festgelegt:

	BA in %	PLANSTELLE		MODELLSTELLE	
		Gruppe	DKL	Code	SW
1	100	B	VII	F-ID5	63
2	100	B	VI	KU-KB3	36
3	100	C	IV	KU-KB1	30
4	100	D	IV	AK-RSB1	24
5	50	P5	III	TH-RP3B	21
6	56,25	P5	III	TH-RP4	24
7	100	B	VII	AK-FB2A	48

8	50	C	V	AK-SSB2A	36
9	100	C	V	AK-SSB2A	36

	BA in %	PLANSTELLE		MODELLSTELLE	
		Gruppe	DKL	Code	SW
10	50	D	IV	AK-RSB1	24
11	50	D	IV	AK-RSB1	24
12	100	B	VII	TH-FT4	51
13	100	C	V	AK-SSB2B	36
14	100	C	V	AK-SSB2B	36
15	100	C	V	AK-SSB2B	36
16	100	C	IV	KU-KB2B	33
17	100	K		EP-PL1	42
18	100	K		EP-PL1	42
19	100	K		EP-PFK2	39
20	50	K		EP-PFK2	39
21	50	K		EP-PFK2	39
22	100	K		EP-PFK2	39
23	100	K		EP-PFK2	39
24	100	P3	III	EP-PK1	24
25	100	P3	III	EP-PK2	27
26	100	P5	III	TH-RP4	24
27	68,75	P5	III	TH-RP3B	21
28	100	P2	III	TH-HFK2	30
29	100	P2	III	TH-HFK2	30
30	100	P5	III	TH-RP3B	21
31	100	P5	III	TH-RP4	24
32	75	P5	III	TH-RP3B	21
33	75	P5	III	TH-RP3B	21
34	87,5	P5	III	TH-RP4	24
35	50	P5	III	TH-RP3B	21
36	100	K		EP-PL1	42
37	100	P2	III	TH-HFK3	33
38	100	P2	III	TH-HFK2	30
39	100	P2	III	TH-HFK2	30
40	100	P2	III	TH-HFK2	30
41	100	P2	III	TH-HFK2	30
42	100	P2	III	TH-HK2B	21
43	100	P2	III	TH-AT2A	36

44	100	P2	III	TH-AT2A	36
45	100	P2	III	TH-AT2A	36
46	100	Lehrling			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 08.07.2015, Zahl 011-1/56/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.12.2015

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/57/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2016 festgelegt wird, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Prinzipiell sei dem Stellenplan einiges abzugewinnen. Besonders erfreulich sei es, dass man es geschafft habe, einem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in der Marktgemeinde Ebenthal seine Lehre anzutreten. Das freue ihn ganz besonders. Man rede auch von der Überlastung unserer Mitarbeiter. Er könne sich erinnern, dass es Zeiten gab, da habe man in der Finanzverwaltung vier Vollzeitkräfte gehabt. Jetzt habe man zwei Vollzeitkräfte und zwei Halbtagskräfte. Herr Schober sei auch nicht mehr der Jüngste. Da hätte er eine Frage an den Amtsleiter: Werde das ausreichen, um die Qualität in der Finanzverwaltung weiterhin so hoch zu halten, wie man es bis jetzt gehabt habe? Oder werde das arbeitsmäßig ein Problem ergeben?

AL Mag. Zernig: Die Finanzverwaltung sei mit vier Köpfen besetzt, davon seien zwei Köpfe nur mit 50 % angestellt. Bei einer Person werde die 50 % Stelle in Hinkunft wieder aufgestockt werden, da die siebenjährige „Elternschonzeit“ auslaufe. Die zweite 50 % Stelle betreffe auch eine Stelle, die nur jetzt temporär auf 50 % sei. Aller Voraussicht nach sei spätestens in sieben Jahren wieder mit vier Vollzeitkräften zu rechnen.

Bgm Felsberger: Die Finanzverwaltung sei sehr gut besetzt. Sollte die VG aufgelöst und die Grundsteuer der Gemeinde übertragen werden, dann werde man halt reagieren müssen und können. Derzeit sei sicher das Auslangen gegeben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/57/2015-

Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2016 festgelegt wird, gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 12.:
Voranschlag für 2016**

**12.1.:
Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2016**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 19.12.2014 (mit Wirkung ab 01.01.2015) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Mannstunde“ und die „Fahrzeugstunden“ auch weiterhin das Auslangen gefunden werden kann und diese somit unverändert belassen werden sollten.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2016 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Mannstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

<u>Personal:</u>	bisheriger Stundensatz in €	vorgeschlagener Stundensatz in €	Stundensatz in € ab 01.01.2016
<u>Mannstunde:</u>	35,00	35,00	
<u>Fahrzeuge *)</u>			
LKW: Steyr Allrad	29,00	29,00	

Kommunaltraktor: Fendt	29,00	29,00	
Rasentraktor: John Deere	28,00	28,00	

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.

*) Fahrzeugstunden einschließlich mitverwendeter Zusatzgeräte

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2016 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
Fremdenverkehrsrücklage	59.300,--
Wasserrücklage	350.000,--
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 1. WH	3.400,--
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 2. WH	3.500,--
Gemeindewohnhäuser – Rücklage 3. WH	6.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen	422.200,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Wirtschaftshofrücklage	43.000,--
Wasserrücklage	11.600,--
Müllrücklage	12.200,--
Gesamtsumme der Zuführungen	66.800,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2016 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2016 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2016 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2016 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2016, Zahl 902/1/2016-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Gesamtaufstellung ist im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt.

b) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2016 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

- TOP 11. Stellenplan 2016
 TOP 12.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2016
 TOP 12.2. Rücklagenbewegungen
 TOP 12.3. Verordnung
 TOP 12.4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020
 TOP 12.5. Bedarfszuweisungen für 2016
 TOP 13. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2016

Der Voranschlagsentwurf 2016 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2016 wurde von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung ebenfalls am 01.12.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Voranschlag für 2016 liegt im Entwurf ausgeglichen vor und beträgt im ordentlichen Haushalt € 11,496.500 und im außerordentlichen Haushalt € 1,647.600.

Die Gruppenübersicht des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts ist folgend ersichtlich:

oH Einnahmen

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>				<i>Telefon: 0463/31 315</i>	
<i>Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen für das Jahr 2016</i>				<i>Haushaltsjahr: 2015</i>	
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2016	VA 2015	RA 2014	
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	32.800,00	76.900,00	17.363,41	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	10.600,00	19.200,00	17.511,52	
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	761.900,00	762.000,00	531.383,46	
3	Kunst, Kultur und Kultus	6.700,00	6.200,00	3.446,25	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	8.653,00	
5	Gesundheit	5.000,00	5.000,00	4.877,39	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	169.600,00	147.700,00	149.393,00	
7	Wirtschaftsförderung	59.400,00	75.200,00	8.187,50	
8	Dienstleistungen	3.188.500,00	3.330.600,00	3.367.957,37	
9	Finanzwirtschaft	7.262.000,00	8.265.400,00	8.145.441,29	
Summe		11.496.500,00	12.688.200,00	12.254.214,19	

oH Ausgaben

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>				<i>Telefon: 0463/31 315</i>	
<i>Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben für das Jahr 2016</i>				<i>Haushaltsjahr: 2015</i>	
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2016	VA 2015	RA 2014	
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.651.300,00	1.691.400,00	1.269.132,91	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	101.500,00	130.800,00	134.611,55	
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.277.400,00	2.314.200,00	1.914.714,45	
3	Kunst, Kultur und Kultus	179.000,00	172.300,00	138.245,85	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.736.400,00	1.793.400,00	1.648.074,79	
5	Gesundheit	1.085.300,00	1.087.100,00	1.097.862,71	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	616.500,00	873.800,00	671.541,02	
7	Wirtschaftsförderung	108.300,00	112.800,00	68.310,24	
8	Dienstleistungen	3.480.900,00	3.715.200,00	3.664.583,54	
9	Finanzwirtschaft	259.900,00	797.200,00	1.052.628,43	
Summe		11.496.500,00	12.688.200,00	11.659.705,49	

aoH Einnahmen

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>		<i>Telefon: 0463/31 315</i>		
<i>Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen</i>		<i>Haushaltsjahr: 2015</i>		
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2016	VA 2015	RA 2014
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	180.000,00	357.700,00	106.000,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	908.900,00	3.030.395,42
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	51.000,00	199.800,00	177.966,01
8	Dienstleistungen	1.416.600,00	1.915.500,00	1.204.726,97
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		1.647.600,00	3.381.900,00	4.519.088,40

aoH Ausgaben

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>		<i>Telefon: 0463/31 315</i>		
<i>Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben</i>		<i>Haushaltsjahr: 2015</i>		
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2016	VA 2015	RA 2014
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	180.000,00	357.700,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	908.900,00	2.506.481,71
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	51.000,00	199.800,00	2.670,00
8	Dienstleistungen	1.416.600,00	1.915.500,00	1.290.369,38
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		1.647.600,00	3.381.900,00	3.799.521,09

Bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs für 2016 erfolgte kein Vorgriff auf den zu erwartenden Überschuss des Jahres 2015. Jedoch musste zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes die Heranziehung der zu erwartenden Zuweisung nach § 21 des FAG im Ausmaß von € 300.000,-- vorgenommen werden.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 5,760.400 (Vergleichswert des Vorjahres € 5,809.400,--) veranschlagt wobei ein leichter Rückgang am Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Auswirkung der Steuerreform 2016) anzumerken wäre.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1,056.600 (Vergleichswert Vorjahr € 1,036.500) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 580.000 (Vergleichswert Vorjahr € 570.000) berücksichtigt.

Veranschlagt werden konnte der Einnahmenbetrag von € 133.800 als Rückersatz aus dem Pflegefonds des Bundes.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales) in Höhe von € 1,657.300 erstmalig rückläufig (Vergleichswert Vorjahr € 1,760.900). Weiterhin sinkend ist die Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, die den Voranschlag 2016 mit € 976.900 (Vergleichswert Vorjahr € 982.000) belastet.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 1,5% eingeplant.

Vorgekehrt wurde der Betrag von € 150.000 (Übertrag aus 2015) für den barrierefreien Umbau des Gemeindeamtes sowie € 120.000 für den Personenlift im FF-Mehrzweckgebäude Zell/Gurnitz. Ebenfalls wurde ein Betrag von € 150.000 (Wiederveranschlagung aus 2015) für Straßenherstellung im Bereich des „Jamnigweges“ sowie € 60.000 (Übertrag aus 2015) für die Errichtung eines Radweges im Bereich der „Lampplbrücke“ und einer weiteren Einbindung des Radweges entlang der Bahnstrecke vorgesehen. Für das „Rückhalteprojekt an der Glan“ im Bereich des Zollfeldes des Wasserverbandes Glan wurde der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde von € 59.100 verankert und für das Projekt „Hochwasserschutz - Mühlgrabenbach“ ein Betrag von € 64.000 vorgesehen.

Die Rückzahlung der Darlehen an den Kärntner Regionalfonds und den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds sowie des Wasserverbandes Glan sind durch die Bedarfszuweisung abgedeckt und wurden mit € 156.700 und € 59.100 dotiert.

Vorgemerkte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2016 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2016 festgelegt wird, Zahl 902/1/2016-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2016 festgelegt wird, Zahl 902/1/2016-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 12.3.:

Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl 902/1/2016-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2016 erlassen** wird

Gemäß § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

§ 1
Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016 mit folgenden Summen festgestellt:

A.	<u>Ordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 11,496.500,00
	Summe der Einnahmen	<u>€ 11,496.500,00</u>
	Abgang	€ 0,00
B.	<u>Außerordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 1,647.600,00
	Summe der Einnahmen	<u>€ 1,647.600,00</u>
	Abgang	€ 0,00
C.	<u>Gesamtsummen:</u>	
	Gesamtausgaben	€ 13,144.100,00
	Gesamteinnahmen	<u>€ 13,144.100,00</u>
	Gesamtabgang	€ 0,00

§ 2
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wie folgt festgesetzt:

- 1. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten.

- 2. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen

§ 3
weitere Feststellungen

- A. Stellenplan:
Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2015 gemäß der Beilage „Stellenplan – Soll- und Iststand“ festgelegt.

- B. Kassen- (Kontokorrent-) Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2015 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum **Höchstausmaß von € 300.000,--** aufnehmen kann.

C. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2015 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	€ 35,00
2. Verrechnungsstunde für Nfz. STEYR	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. FENDT	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. JOHN DEERE	€ 28,00

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Finanzverwalter:

Der Bürgermeister:

Adolf Schober

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2016 festgelegt wird, Zahl 902/1/2016-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Erfreulicherweise liege die Förderzusage für den barrierefreien Umbau in der Gemeinde beim Landesrat zur Unterschrift auf. Für 2015 wurden € 61.600,-- und für 2016 € 32.400,-- bereits befürwortet. Man werde sich im Nachtragsbudget wieder leichter tun, das für den Lift in Gurnitz zu verwenden.

GR Brückler: Leider wurde heuer mit der Tradition gebrochen, die man in den letzten zwei Jahren wieder eingeführt habe, dass es Budgetgespräche mit allen Fraktionen gebe. Das habe sich wieder aufgehört. Offensichtlich werde das nur gemacht, wenn es unbedingt notwendig sei. Man komme noch auf das Thema Verkehr, wo alle Fraktionen zumindestens fallweise oder teilweise mit eingebunden worden seien. Da sei es leider nicht der Fall gewesen. Das Budget sei im Prinzip schwach. Das müsse man ganz ehrlich sagen. Es seien keine Investitionen darin vorgesehen. Man brauche auf den Finanzausgleich einen Vorschuss von € 300.000,--. Das habe man bis jetzt einmal gehabt. Da habe man € 150.000,-- ins Budget mit aufnehmen müssen. Jetzt brauche man € 300.000,--, um das Budget ausgeglichen erstellen zu können. Insgesamt werde es aufgrund dessen, dass man viele Projekte ins nächste Jahr verschoben habe, dann wieder einen Sollüberschuss geben. Da gebe es offensichtlich nur zwei in der Gemeinde, die sagen, das sei kein Gewinn, der Sollüberschuss, den man jedes Jahr ausweisen werde. Wenn man bedenke, dass man bei den geschlossenen Schulen auch noch € 60.000,-- an Einsparungen miteingeplant habe und dann trotzdem nichts an Investitionen zusammenbringe, auf € 300.000,-- vorgeifen müsse, dann sei das insgesamt kein

Budget, das den Wohlgefallen finde. Er hoffe, dass man in den Nachtragsvoranschlägen, denen man ja meistens die Zustimmung gebe, dann mehr Sachen vorfinden werde, als in diesem Budget. Das sei nicht das Budget, wo man sage, die öffentliche Hand unterstütze die Wirtschaft. Das sei ein 08/15 Budget mit ein paar Kunstgriffen, die da gemacht wurden. Das könne keine Zustimmung finden. Man werde dem Budget der Marktgemeinde Ebenthal für 2016 keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Es habe deshalb keine Budgetgespräche gegeben, aufgrund der Kürze, weil auch nichts Besonderes darin enthalten sei. In den Nachträgen solle dann dementsprechend veranschlagt werden. Natürlich kommen Projekte vor. Nicht nur die große Wohnbauoffensive, sondern auch im Straßenbau sei es geplant, das eine oder andere umzusetzen. Man habe gesagt, dass man jetzt nichts im Budget vorsehe, dass man dann nicht „herumkünsteln“ müsse. Er habe auch einen irrsinnigen Stress gehabt. Dann müsse es von der Gemeindeabteilung noch geprüft werden. Freigegeben wurde es einen Tag vor der Unterlagenversendung. Deswegen wurde es heuer anders gemacht. Sollte es wieder anders sein, dass vieles drinnen sei, werde es kein Problem sein, dass alle wieder zusammensitzen.

GR Archer: Man habe jetzt schon vieles gehört. Der Voranschlag für 2016 habe ein Volumen von € 11.496.000,--. In den letzten Jahren war der Voranschlag in der Marktgemeinde Ebenthal immer ausgeglichen. Dass man einen ausgeglichenen Budgetentwurf erstellen konnte, seien die Ausgaben ein bisschen tiefer angesetzt und die Einnahmen ein wenig höher. Man habe dann die Nachtragsvoranschläge. Da könne man das wieder ausgleichen. Man habe einen Vorgriff auf die € 300.000,-- vom Finanzausgleich machen müssen. Bei der Kommunalsteuer seien es € 10.000,-- mehr. Das sei nicht viel, aber trotzdem etwas. Das sei das Geld, welches die Gemeinde dann frei zur Verfügung habe. Was ihn stutzig mache, sei der Beitrag vom Bund, der ja bald zu dem Budget 50 % ausmache. Voriges Jahr war die Erhöhung für das heurige Budget noch 6 %, für nächstes Jahr sei nur 1 % an Steigerung vorgesehen. Man frage sich auch, welche Auswirkungen die Flüchtlinge haben. Das was in ganz Europa und in Österreich passiere, das sei nicht normal. Ob man sich das sozialmäßig leisten können, das sei eine andere Frage. Nicht nur der Bund werde Schwierigkeiten haben, sondern auch das Land und die Gemeinden. Man werde trotzdem die Zustimmung zum Budget geben, außer bei den Punkten, bei denen man heute schon dagegen war oder sei. Die letzten Jahre gab es immer wieder Budgetgespräche, wo man Wünsche oder so einbringen konnte. Das sei jetzt ein neuer Stil. Dagegen könne man nichts machen.

GR Ing. Steiner: Man sei auch der Meinung, dass das Budget schwach sei. Es sei ja nicht so, dass ohne die Zustimmung der FPÖ das Budget nicht beschlossen werden könne. Man werde dem Budget ebenfalls nicht zustimmen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2016 festgelegt wird, Zahl 902/1/2016-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit den 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen die 4 Stimmen der FPÖ und die 3 Stimmen von WIR).

12.4.:**Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „17“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2016 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2016 bis 2020**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2016 bis 2020

Die angeschlossene Gesamtübersicht enthält die mittels EDV erstellten Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen).

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 konnte von der Finanzverwaltung wieder **ausgeglichen** erstellt werden.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen

- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben
- im aoH wurden aufgrund der vorliegenden Beschlüsse des Gemeinderates verankert:
 - Straßenbaumaßnahmen 2016 bis 2020 (vorliegender Grundsatzbeschluss)

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.5.:

Bedarfszuweisungen für 2016

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2016 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisung für 2016	€	315.800,--
davon 2016 aufgrund bestehender Verpflichtungserklärungen - Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge - gebunden für die Tilgung der Darlehen des REGF und KBBF	€	156.700,--
gebunden für die Tilgung der Darlehen des WVB-Glan	€	59.100,--
noch frei verfügbar für oH. Straßenbau	€	100.000,--

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2016 und den Mittelfristigen Finanzplan 2016 bis 2020 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 im Gesamtbetrag von € 315.800,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 100.000,--: Teilfinanzierung des o.H. Straßenbau

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 im Gesamtbetrag von € 385.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 100.000,--: Teilfinanzierung des oH. Straßenbau

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 im Gesamtbetrag von € 315.800,-- wie folgt die Zustimmung zu geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen

- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 100.000,--: Teilfinanzierung des o.H. Straßenbau

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Wenn er sich die Bedarfszuweisungen von € 315.800,-- anschau, drücke es ihm direkt eine Träne ins Auge. Er könne sich noch erinnern – der Höhepunkt war unter einem Vorgänger. Da habe man einmal zehn Millionen Schilling bekommen. Damals noch für das Mehrzweckhaus in Gurnitz. Also € 700.000,--. Wenn man da die Inflation über die vielen Jahre dazurechne, dann stehe man heute wahrscheinlich bei knapp einer Million Euro, wenn man das so weiter geschrieben hätte. Man sei einmal zusammengesessen. Da habe die SPÖ, die damals auch über eine 2/3 Mehrheit verfügt habe, gefragt, was man mit den Bedarfszuweisungen nicht alles machen könnte. Es solle schließlich was Gescheites hinein kommen, damit man auch ein Geld bekomme. Jetzt seien 66 % unserer Bedarfszuweisungen bereits bevor man sie habe, schon wieder verpflastert, weil man Altlasten beseitigen müsse. Soweit sei es nun gekommen. Man könne dem eh nur zustimmen. Man werde ja nicht sagen, dass man die € 315.800,-- nicht wolle. Für das Gemeindehaus seien knapp € 100.000,-- vom Landesrat gekommen oder werden kommen. Das sei ja erfreulich. Wenn man dann insgesamt über das ganze Jahr vielleicht mit noch irgendeiner Offensive auf € 500.000,-- komme, dann sei es insgesamt für die Gemeinde eh ein ganz gutes Ergebnis. Diesbezüglich werde man die Zustimmung geben. Es sei schade, dass es die Verhandlungen, die es früher mit dem zuständigen Landesrat gegeben habe, nicht mehr gebe. Da konnte man noch argumentieren, dass man mehr benötige. Heute verlaufe das nach einem starren Schlüssel und einen Großteil davon habe man schon „verpflastert“.

Bgm Felsberger: Das sei der vorläufige Bedarfszuweisungsrahmen. Die Sitzung sei ja am 15.1. in Villach, wo man es dann genau wisse. Das andere, was für das Amtshaus kommen werde, seien ja außerordentliche BZ Mittel. Für nächstes Jahr sei von Seiten des Landes eine Bauoffensive geplant, wo man für Bauprojekte 50 % dazu bekomme. Da könne man vielleicht das Sportprojekt in Gurnitz und vielleicht sogar noch mehr umsetzen. Es gebe pro Gemeinde aber nur bis zu € 250.000,--. Das Hallenbad sei mittlerweile schon Geschichte. Andere Projekte (z. B. Kunstrasen in Ebenthal) müssen immer von Seiten des Sportreferates befürwortet werden und die Förderzusage müsse vorliegen, bevor es in den Gemeinderat komme. Derweil sei das Projekt in Ebenthal noch nicht auf Schiene. Am 15.1. wisse man dann mehr. Der BZ Rahmen sei für die Gemeinden in den letzten Jahren immer vorgegeben. Dr. Sturm von der Gemeindeabteilung habe einen Aufteilungsschlüssel, wo Ebenthal im Vergleich zu den anderen Gemeinden eigentlich recht gut wegkomme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 im Gesamtbetrag von € 385.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 156.700,--: Tilgung der bestehenden REGF- und KBBF-Darlehen
- € 59.100,--: Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 100.000,--: Teilfinanzierung des oH. Straßenbau

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13:**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG):
Wirtschaftsplan für 2016**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wirtschaftsplan 2016 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2016“ ist als **BEILAGE** angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2016 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2016 beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem das ja unser schon lang bekannter Wirtschaftstreuhand Confida in der Hand habe, werde man das nicht im Detail durcharbeiten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2016 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2016 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.30 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 19.40 Uhr wieder.

GR-TOP 14:

Busverkehrskonzept Ebenthal NEU; Subventionsvertrag inklusive Sideletter zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Subventionsvertrag sowie der Sideletter sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Subventionsvertrag inkl. Sideletter als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Verhandlungen, Erstellung des Vertragsentwurfes und Begleitmaßnahmen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten war bereits seit dem Jahr 2014 in intensivsten Verhandlungen mit den STW Klagenfurt in Bezug auf die Optimierung der Buslinien in Ebenthal. Bei der Erstbesprechung am 29.04.2014 war selbst LR Rolf Holub anwesend, in dessen Interesse es nach wie vor steht, den Individualverkehr zu reduzieren (auch unter Bedachtnahme auf den sog. Energiemasterplan Kärnten). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nunmehr, wie aus der BEILAGE zu entnehmen ist, der Stadtverkehrsregion Klagenfurt am WS zugeordnet, weshalb die

Verkehrsverbund Kärnten GmbH mit Wirkung ab dem Fahrplanwechsel 2015/2016 (13.12.2015) den in Geltung stehenden Subventionsvertrag nicht mehr verlängerte, weshalb die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Bezug auf die Organisation des öffentlichen Verkehrs eine Neuorientierung vollziehen musste.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 08.07.2015, die STW für Planungsdienstleistungen und für die Neuordnung und Optimierung der Buslinien mit einer Auftragssumme von € 8.400,-- brutto zu betrauen. Des Weiteren beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 17.09.2015 die Konzepterstellung eines Mikro-ÖV für den Bergbereich, da diese einen wesentlichen Bestandteil eines gesamten Verkehrskonzeptes bilden sollte. Die Auftragshöhe wurde mit € 11.897,93 brutto festgesetzt. Für die Adaptierung der Bushaltestellen und für die Erstellung des Mobilitätsknotenpunktes beim Mehrzweckhaus Gurnitz wurde ein Auftrag in Höhe von € 49.246,31 brutto durch den Gemeindevorstand vergeben.

c) Jahres-Subventionszuschuss an die Stadt Klagenfurt am Wörthersee

Auf Basis der derzeit vorliegenden Plangrundlagen für das Wirtschaftsjahr 2016 und der verkehrstechnischen Erschließung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beträgt der voraussichtliche Bedarf des Jahres-Subventionszuschusses für 2016 € 185.000,--, welcher in Quartals-Akontozahlungen zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres in Hinkunft fällig wird. Etwaige Gutschriften werden bei den „Vorschreibungen“ der Folgejahre gutgeschrieben (sog. Subventionsausgleich). Ein 14-tägiger Zahlungsverzug seitens der Marktgemeinde bei vorheriger einmaliger Zahlungsaufforderung stellt einen Kündigungsgrund des Servicevertrages seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. dar.

d) Organisation des öffentlichen Verkehrs

Der Talbereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten soll in Hinkunft durch STW Linien bedient werden, welche durch den Vertragspartner „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ zur Erbringung dieser Dienstleistung beauftragt werden. Der für den Bergbereich neu einzurichtende Mikro-ÖV soll von Seiten der STW Klagenfurt an einen Subunternehmer im Rahmen des Auftragsverkehrs übertragen werden.

e) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Subventionsvertrag zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, inklusive dem beigefügten Sideletter beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Subventionsvertrag zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, inklusive dem beigefügten Sideletter beschließen und genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Am Donnerstag gab es eine Informationsveranstaltung. Von Seiten der Bevölkerung wurden auch noch einige Sachen

zum Buskonzept eingebracht. Heute gab es mit Herrn Weiss noch eine Besprechung. Da seien folgende Fragen aufgetaucht: Bitte um nähere Ausführung in Bezug auf die Aufzahlung für das Klagenfurter Stadtgebiet. Ab wann müsse man den Stadtzuschlag zahlen? Antwort: Die Regionalfahrkarte sei immer bis zum Ende der Linie, im Fall der Verkehre aus Kohldorf und Radsberg, bis Hauptbahnhof gültig. Im Fall der STW Linien 12 und 22 sei das Ende der Linie der Heiligengeistplatz. Im Sinne einer fahrgastfreundlichen Handhabung dürfen Fahrgäste auch den Linienabschnitt vom Heiligengeistplatz bis zum Hauptbahnhof mit demselben Fahrschein benutzen. Weitere Frage: Wie lange werde die Gratisfahrt vom Heiligengeistplatz bis zum Hauptbahnhof für Ebenthalerinnen und Ebenthaler gewährleistet bleiben? Antwort: Die Akzeptanz werde auf jeden Fall bis zu den nächsten Tarifierungen, diese werden in der Regel immer am 1.7. eines Jahres durchgeführt werden, gewährleistet sein. Im Rahmen der Tarifierung soll auch eine entsprechende Lösung ausgearbeitet werden.

Busverkehrskonzept – Punkte von Seiten der Bevölkerung - 1. Frage: Die Zetterei werde als Problemfall angeführt, da dort vor allem Schulkinder in diesem Bereich nicht gefahrlos bis zur nächsten Bushaltestelle gehen können. Es werde kritisiert, dass im Bereich Zetterei kein adäquater Gehweg vorhanden sei und die Straßenbeleuchtung nicht ausreichend wäre. Des Weiteren wurde angeführt, eventuell eine Einbahnregelung anzudenken. Antwort: Der Fahrplan wurde angepasst. Sämtliche Kurse, die von Mieger, von Kohldorf kommen oder nach Kohldorf gehen, werden über die Zetterei geführt werden. Somit bleibe die Haltestelle beim Kreisverkehr und in Zetterei – die ganz hinten brauche man nicht, weil in 150 m Abstand zwei Haltestellen nicht sinnvoll seien. Man habe es heute noch einfließen lassen, dass Zetterei in der Früh, zu Mittag, am Nachmittag und am Abend von den Bussen, die von Mieger kommen, angefahren werde. 2. Frage: Es wurde die Frage gestellt, ob die Schulzeiten mit den Schülerbussen akkordiert werden. Hier würde von Seiten der Bevölkerung Nachbesserungsbedarf vorliegen. Antwort: Frühkurs wurde angepasst. 11.50 Uhr und 12.45 Uhr ab VS Gurnitz Schülerverkehr in die Zetterei – Anpassung nach einem gewissen Zeitraum geplant. 3. Frage: Mikro ÖV – es wurden Bedenken dahingehend geäußert, was passieren solle, wenn zehn Kinder den Mikro ÖV nach der VS in Anspruch nehmen. Müsste dann ein Kind warten? Antwort: Fahrgastzählungen wurden durchgeführt. Hol- und Bringliste der Eltern, wie bisher, konnten in die Zählung nicht einfließen. Mikro-ÖV sei ein Pilotprojekt und werde nach dem 1. Quartal evaluiert und wenn notwendig, angepasst. 4. Frage: Werde es in Zukunft mehrere Ausweise für Schüler geben oder sei alles mit einem Ausweis abgedeckt? Antwort: Zukünftig solle es nur mehr einen Ausweis pro Schüler geben. 5. Frage: Von Seiten der Bevölkerung komme die Anregung, dass das Mobil-E zumindestens in der Früh für den Schülerverkehr auch in der Zetterei verkehren solle. Das sei jetzt hinfällig, wenn der andere Bus durchfahre. Schülerverkehr soll mit Frühkurs durchgeführt werden. Antwort: 11.50 Uhr VS Gurnitz Schülerverkehr über Zetterei, 12.45 Uhr Schülerverkehr über die Zetterei, 14.10 Uhr Zell/Gurnitz werde über Zetterei geführt. 6. Frage: Die Bevölkerung sehe ein Problem darin, dass die Hasnerschule den Schulbeginn mit 7.45 Uhr habe und Kinder von Kohldorf nicht rechtzeitig zu dieser Schule gelangen können. Des Weiteren werde auch die Rückfahrt von der Hasnerschule auf den Zwanzgerberg als nicht möglich bzw. mangelhaft empfunden. Die Kinder kommen von Ebenthal nach der Schule nicht auf den Zwanzgerberg. Antwort: Siehe Frage 1 – Bus ist um 7.25 Uhr beim Völkermarkter Ring. Antwort auf Zwanzgerberg – Anbindung Zwanzgerberg im Rahmen der Mikro-ÖV Bedienzeiten natürlich möglich. 7. Frage: Es wurde angefragt, ob der Mikro-ÖV auch für Schüler gratis wäre. Laut Herrn Weiss sei der Mikro-ÖV in Bezug auf den Schülerverkehr gratis. Antwort: Mikro-ÖV könne für Fahrten, laut Gültigkeit der Schülergrundkarte für Fahrten von und zur Schule, Schulveranstaltungen usw. mit dem Schülerausweis natürlich benützt werden. Um das Gesamtangebot des Mikro-ÖV nutzen zu können, sei ein Jugendmobilticket notwendig. 8. Frage: Es bestehe der Wunsch, zumindestens von einer Mutter, dass das Mobil-E in der Früh vom Zwanzgerberg bis zur Haltestelle an der Göltschacher Landesstraße fahren sollte. Antwort: Sei mit Start nicht möglich. Bis jetzt war kein Bedarf. Das müsse so beibehalten werden. Werde bei Evaluierung, Verschiebung der Einsatzzeiten, von 7.00 – 11.00 Uhr am Vormittag dann möglich sein. 9. Frage: Herr Kordasch aus Haber bringe folgenden Vorschlag vor – Es müsse um 6.40 Uhr von Kohldorf ein Schulbus durchgehend bis zum Hauptbahnhof fahren, damit um 7.45 Uhr die Schüler

rechtzeitig in die Klagenfurter Schulen kommen können. Des Weiteren bestehe der Wunsch, dass vom Hauptbahnhof um 13.30 Uhr und um 16.30 Uhr die Schülerbuslinien bis nach Kohldorf durchgehend geführt werden. Antwort: Der Frühkurs wurde somit geändert und angepasst. Nachmittag Kombination aus Linienverkehr und Mikro-ÖV. Man könne mit dem Linienbus bis Gurnitz fahren und mit dem Mikro-ÖV weiter bis Kohldorf. Es seien nur ein paar Kinder davon betroffen – laut den Erhebungszahlen. Frage 10: Mehrmals wurde auch an den Bürgermeister herangetragen, dass es sehr wohl möglich sein müsse, dass eine Linie von Kohldorf über Zetterei geführt werde. Mittlerweile wurde das schon gemacht, wie er vorher schon verlesen habe. Vom Mikro-ÖV kam auch noch ein Schreiben. Und zwar ein Textvorschlag, den man einfließen lassen sollte: Das Mikro-ÖV Projekt Mobil-E werde in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Pilotprojekt für ein Jahr versuchsweise betrieben. In dieser Pilotphase werden detaillierte Fahrten und Buchaufzeichnungen geführt, welche für Evaluierungen und in der Folge zur Optimierung des Mobilitätsangebotes herangezogen werden. Über einen weiteren Betrieb des Mobil-E werde vom Abschluss der Pilotphase in Abhängigkeit von möglichen lukrierbaren Förderungen als Anschubfinanzierung für einen mehrjährigen Betrieb entschieden.

Das solle man mit hineinnehmen. Das wurde angeraten. Wenn man von vornherein schon sage, das sei ausfinanziert, werde man für das Interreg-Projekt, das ein gemeindeübergreifendes Projekt sei, keine Fördergelder mehr bekommen. In Trofaich sei das auch so. Da habe es für drei Jahre jeweils € 50.000,-- gegeben. Wenn man die Hälfte erhalte, wär es ein schöner Brocken. Er wolle aber nicht vorgreifen. Er gehe davon aus, dass man für dieses Pilotprojekt eine Förderung bekommen werde.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Subventionsvertrag zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, inklusive dem beigefügten Sideletter zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Käfer: Er sei sehr positiv gestimmt. Er war auch bei vielen Besprechungen und bei der letzten Informationsveranstaltung dabei. Er glaube, dass das Konzept ein außerordentlich gutes Konzept und sehr gut ausgearbeitet sei. Es wurde auf vieles Bedacht genommen und an vielen Punkten doch etwas geschraubt. Es wurden die Wünsche der Bevölkerung mit aufgenommen bzw. eingebunden. Wenn die Personen, die bei der Veranstaltung Fragen gestellt haben, auch alle mit dem Bus fahren, dann werde sich das Projekt stark entwickeln. Es sei jeder gefordert, dass man die Leute informiere, wie das funktioniere. Es seien doch einige noch nicht so richtig informiert. Von der Gemeinde werde auch noch Informationsmaterial ausgeschickt, um die Ängste zu nehmen. Es wurden schon einige Änderungen vorgenommen. Er sehe dem Ganzen sehr positiv entgegen. Er glaube, dass man nach einem Jahr schauen werde, wohin sich das entwickelt habe und wo man noch Anpassungen vornehmen könnte. Es dauere immer ein wenig, bis was Neues angenommen werde. Es sei ein sehr gutes Konzept. Er sei dem gegenüber sehr positiv gestimmt. Die SPÖ werde dem Antrag die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Herr Weiss habe heute einen ganzen Karton Fahrpläne wieder mitgebracht. Die waren schon ausgegangen. Herr Weiss meinte, wenn die Leute alle fahren, die jetzt einen Fahrplan erhalten haben, dann sei das ein super Projekt. Normal kosten die Fahrpläne € 1,--. Man habe sie natürlich gratis bekommen. Ab Freitag sei alles auch auf der Homepage. Auch in der Gemeindezeitung werde man das natürlich dementsprechend transportieren, damit die Bevölkerung voll inhaltlich informiert werde.

GR Brückler: Er war jahrelang Vorreiter für ein Go-Mobil und Gegner des Kommunalbusses. Es habe ihn gefreut, dass man ihn trotzdem eingeladen habe, von Beginn an bei der Entwicklung dieses Verkehrskonzeptes dabei zu sein. Auch, wenn man im Endeffekt vielleicht nicht immer eingebunden war, es ab und zu ein paar strittige Meinungen gegeben habe, so müsse er sagen, wenn das alles stimme, was da jetzt stehe, dann sei das ein Projekt, dem nur zuzustimmen sei. Wenn man wirklich nur € 185.000,-- im Jahr zahlen müsse, bekomme man den doppelten, wenn nicht den 2,5fachen Verkehr um das gleiche Geld. Die € 185.000,-- müssen festgeschrieben sein. Das sei für ihn eine Bedingung. Das habe er ab der ersten

Sitzung vom Verkehrskonzept gesagt. Insgesamt werde das eine tolle Verbesserung für die Bevölkerung bringen. Er selbst sei kein Busfahrer, da er im Außendienst unterwegs sei. Natürlich werde der öffentliche Verkehr insgesamt zunehmen. Man sehe in der Stadt auch schon die sanften Eingriffe, mit der Ampelregelung, mit den Busspuren. Sie versuchen, den Individualverkehr zurückzudrängen. Da sei es wichtig, dass man unserer Bevölkerung die Möglichkeit gebe, den öffentlichen Verkehr auszubauen und gut in Anspruch nehmen zu können. Es werde sicher dort oder da noch Wünsche geben. Das sei ganz klar. Man starte einmal mit einem Projekt. Man müsse das dann halt auch durchhalten. Wenn die ersten zehn Sonntage keiner fahre, dann könne man nicht sagen, dass am Sonntag kein Bus mehr fahre. Der Gemeinde koste es nicht mehr und nicht weniger. So ein Projekt müsse auch erst einmal von der Bevölkerung angenommen werden. Er glaube, dass man der Bergbereich mit diesem Mikro-ÖV jetzt endlich verkehrstechnisch erschließen könne. Das sei wirklich eine tolle Lösung. Ihm habe aber was gefehlt. Er habe mit DI Luschin letztes Mal ein wenig gestritten. Dieser habe gesagt, das Geld sei für Planungsunterlagen. Selbst in der Gemeindezeitung habe man geschrieben, dass man für die Ausschreibung € 8.400,-- bezahle. Und so war es auch. Es habe keine Ausschreibung stattgefunden. Aber zu dem Preis von € 185.000,-- solle es für die Gemeinde OK sein, dass es die STW machen. Für ihn seien gewisse Dinge vorher nicht herausgekommen. Das sehe er jetzt erst im Vertrag. Man habe immer diskutiert, dass man der Gemeinde sagen werde, ob brutto oder netto ausgeschrieben werde. Werden die Einnahmen aus den Fahrscheinen den Subventionsbetrag der Marktgemeinde verringern? Das sehe man erst jetzt, dass das alles die STW einkassieren werden. Aus dem Vertrag ersehe man, dass alle Fahrscheinerlöse den STW zufließen und den Preis nicht verringern.

Bgm Felsberger: Es gebe Gutschriften, die den Betrag verringern. Das sei im Punkt C. des Vertrages enthalten.

GR Brückler: Aber nicht die Erlöse. Die fließen dem Betreiber zu. So stehe es im Vertrag. Die Fahrscheinerlöse, die Lehrlingsfreifahrten, die Schülerfreifahrten, die Fahrscheinverkäufe fließen alle der Auftragnehmerin zu und nicht der Marktgemeinde.

Bgm Felsberger: Wenn das im Bonus sei, bekomme man sehr wohl einen Anteil.

GR Brückler: OK. Das solle so sein. Er würde sich freuen, wenn man nächstes Jahr zusammensitze und sagen könnte, dass man nur mehr € 150.000,-- zahlen müsse. Die Busse seien immer voll. Das wäre der größte Erfolg, den man haben könnte. Er habe gehört, dass es Taler gebe, mit denen man den Busverkehr ausprobieren könne. Wenn man 3.500 bekommen habe, dann sei er auch mit den Ausschreibungskosten zufrieden. Dann haben die STW alles wieder zurückgegeben, was sie von der Gemeinde für die Ausschreibung eingenommen haben.

Bgm Felsberger: Man habe 1.000 solche Taler bekommen.

GR Brückler: Das sei auch was. Wenn die STW die Fahrpläne dann noch gratis ausgeben, habe er sich auch mit seiner Meinung durchgesetzt, dass die STW der Gemeinde etwas zurückgeben sollten.

Bgm Felsberger: Es werde sicher noch das eine oder andere „Zucker!“ geben, wenn einmal die gedeihliche Zusammenarbeit gegeben sei.

GR Walter: Es gehe ihm um die Fahrten mit dem Mikro-ÖV. Wenn jemand von oben herunterfahre, sei die Endstation beim Schlosswirt.

Bgm Felsberger: Oder das Gemeindeamt. Es gebe drei Anschlusspunkte. Es komme darauf an, welchen Bus er dann erreichen wolle. Er brauche nicht beim Schlosswirt warten. Wenn der Bus von Niederdorf komme, dann sei der Anschlusspunkt beim Gemeindeamt. Dieser Bus fahre den Schlosswirt nicht an. In Ebenthal seien der Schlosswirt und das Gemeindeamt die Anfahrtspunkte. Unten sei nur Gurnitz.

GR Walter: Das heißt, der Bus fahre zum Schlosswirt und vom Schlosswirt dann zur Gemeinde.

Bgm Felsberger: Der Bus fahre entweder zum Schlosswirt oder zum Gemeindeamt. Wo der nächste Anschlussbus eben sei.

GR Walter: Ihm gehe es um Folgendes. Wenn jemand von oben herunterfahre und möchte bei der Gemeinde was erledigen. Und er gehe schwer.

Bgm Felsberger: Das werde nicht das Problem sein. Wenn er zum Arzt müsse, dann werde er auch zum Arzt geführt werden. Das sei kein Thema. Wenn sich jemand schwer tue, dann werde er nicht beim Schlosswirt aussteigen müssen, sondern werde sicher bis zur Gemeinde oder bis zum Arzt geführt. Aber nicht über die Gemeindegrenze hinaus.

GR Walter: Wäre das nicht möglich, dass jemand vom Schlosswirt zur Gemeinde geführt werde und dass der Tarif gratis wäre. Sozusagen, wenn jemand in einen Bus einsteige und dann mit einer anderen Linie bis zur Gemeinde fahre, solle der Tarif gratis sein.

Bgm Felsberger: Das sei dann schon zu kompliziert. Er werde geführt. Das sei versichert worden. Wenn sich jemand schwer tue, auch in der Zetterei, nicht zum Bus komme und zum Arzt müsse, solle es nicht daran scheitern, dass er diesen Bus in Anspruch nehmen könne. Beim Mikro-ÖV müsse man sich eh anmelden. Dann werde er zum Arzt gebracht. € 2,- koste eine Strecke, € 3,50 koste die Hin- und Rückfahrt. Im Prinzip sei der Bus für Radsberg und Mieger ein Zubringer zu den bestehenden Linien.

GR Archer: Vor 15 Jahren habe man sich eigentlich schon für diesen Bus eingesetzt. Damals sei der Bus sieben Tage in der Woche gefahren. Man habe festgestellt, dass er am Sonntag kaum angenommen wurde. Nach fünf Jahren habe man gesagt, dass man den Sonntag streiche. Wenn keine Fahrgäste fahren, sei das umsonst. Vor fünf Jahren wurde dann der Antrag eingebracht, dass man den Samstag auch streichen solle, da es nichts bringe, wenn es keine Fahrgäste gebe. Man habe da € 20.000,- im Jahr eingespart. Damals wurde zusätzlich eingeführt, dass der Bus ein paar Mal direkt in die Stadt gefahren sei. Die Leute haben das minimal in Anspruch genommen. In den letzten Jahren waren die Fahrgastzahlen rückläufig. Wenn heute jemand in der Stadt arbeite, sei das mit dem Bus eine super Sache. Sobald man draußen in den Randgebieten arbeite, sei die Verbindung nicht mehr so gut. Das koste dann viel Zeit. Da fahren die meisten Leute lieber mit dem Auto. Heute habe keiner mehr viel Zeit übrig. Für die Schüler seien die Verbindungen, die jetzt kommen, wirklich super. Man habe mit STW Verhandlungen geführt. Da habe es immer geheißen, dass sie ein Konzept mit verschiedenen Varianten ausarbeiten werden. Präsentiert wurde aber nur eine Variante. Der Fahrplan war auch schon vorgegeben. Er habe sich mehrere Varianten erwartet, nämlich, wie schau es aus, wenn man Sonntag keinen Verkehr habe bzw. wenn man Samstag keinen Verkehr habe. Es sei nur das volle Programm präsentiert worden. Die STW haben sich lange Zeit gelassen. Deshalb komme die Gemeinde jetzt unter Druck. Die Wünsche der Bevölkerung hätten schon früher eingearbeitet werden können. Beim Protokoll 2015 stehe drinnen, dass es schon Gespräche mit den STW gegeben habe. Die Information für die Bevölkerung laufe auch schlecht. Die Leute wissen das meiste nicht. Seiner Meinung nach seien die Fahrtzeiten mehr an Hörtendorf angepasst worden, als an Ebenthal. Man hätte klein anfangen sollen. Ihn wundere, dass man beim Mikro-ÖV jetzt Fahrtkosten habe. In Trofajach koste eine Einzelfahrt € 1,-. Dort gebe es einen Zehnerblock um € 8,-, eine Monatskarte um € 22,-, eine Jahreskarte um € 200,-. Für Jugendliche und Pensionisten gebe es 50 % Ermäßigung. In Ebenthal gebe es gar nichts. In Trofajach werde der Mikro-Bus von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr für die Schüler zur Verfügung gestellt. In Ebenthal fange er erst später an. Das wäre ein Wunsch, dass der Mikro-Bus die Schüler in der Früh aus den entlegenen Gebieten hole, weil nicht jede Familie zwei Autos habe. Er sei neugierig, wieviel Gemeinderäte den Bus nützen werden, um zur Arbeit zu fahren.

Vzbgm Käfer: Der Mikro-Bus fahre deshalb zu diesen Zeiten erst später und in der Mittagszeit nicht, weil da der Linienverkehr weiterhin für die Schüler aufrechterhalten werde. Die Schulkinder seien versorgt. Zu den Stoßzeiten gebe es zu viele Kinder, dass der Mikro-Bus nicht ausreichen würde. Deswegen fahre der Linienverkehr für die Schüler wie gehabt ganz normal mit dem großen Bus. Kollege Brückler habe früher gesagt, dass er nie ein Freund bzw. ein großer Gegner vom Kommunalbus war. Dazu müsse er sagen, dass es erst heuer möglich sei, dass man so ein Konzept durchbringe, weil durch die STW das Stadtgebiet für den Busverkehr erweitert worden sei. Das habe es vorher nicht gegeben. Ebenthal gehöre jetzt zum Stadtgebiet – Netz STW – dazu. Vorher habe es keine Möglichkeit gegeben. Deshalb gab es damals eine andere Lösung. Man musste mit dem Verkehrsbund bzw. dem Kommunalbus fahren. Das wollte er nur noch kurz einbringen.

GR Brückler: Damals sei im Prinzip, ohne mit jemandem darüber zu reden, die SPÖ vorgeprescht. Damit sie bei den Seniorentagen sagen konnten, dass es einen öffentlichen Verkehr gebe. Die SPÖ habe praktisch im Alleingang diesen Kommunalbus eingeführt. Im Endeffekt war es nicht besser möglich. Es war ein Flopp. Vielleicht war auch die Zeit nicht reif. Vielleicht war es auch zu spät. Das müsse man auch sagen. Der große Siedlungsboom war schon vorbei. Die Leute mussten es sich irgendwie richten. Jeder habe schon zwei Autos gehabt. Es waren wirtschaftliche schwierige Zeiten. Die Kosten für den Bus steigen nicht. Das sei auch wichtig. Wenn man jetzt da sitzen würde und sagen müsste, dass das Konzept € 350.000,- kosten würde, dann wäre er auch nicht dabei. Aber, nachdem man die Möglichkeit habe, inklusive dem Mikro-

Bus, um € 185.000,-- das alles zu bekommen, heiÙe die Devise „klotzen, nicht kleckern“. Dann müsse man ordentlich anfahren. So haben die Leute auch das Gefühl, dass sie eine super Verbindung haben, dass es toll sei, weil es funktioniere. Sie brauchen sich auch kein neues Auto mehr anschaffen, wenn das alte Auto zu verschrotten sei, weil sie mit dem öffentlichen Verkehr gut versorgt seien. Er habe schon gesagt, dass er das letzte Mal mit einem STW Bus gefahren sei, als er noch Buchstaben gehabt habe und keine Zahlen. Das werde 25 oder 30 Jahre her sein. Er werde ihn auch berufsmäßig nicht nutzen können. Aber er denke, dass viele Leute gebe, für die das passen werde. Allen Recht getan, sei eine Kunst, die niemand kann. Das müsse man auch sagen. Es werde Wünsche geben. Im Mikro-Bereich werden diese ja erfüllt werden, ohne dass man es jetzt hinausposaune. Wenn er die nächsten zwei Stunden keine Fahrt habe, gehe er davon aus, dass er das 84-jährige Mütterchen am Radsberg die 170 m nach dem Infopoint bis vor die Haustüre fahre, da er sonst eh nichts zu tun habe. Nur, man könne keinen Anspruch darauf erheben. Wenn schon 24 Leute auf ihn warten, dann müsse man sich auf Dauer eh was einfallen lassen, wenn das so brutal angenommen werde, dass er vorne und hinten nicht zusammenkomme und die Leute sich über die Wartezeiten beschwerten. Aber das müsse man wachsen lassen. Er glaube, dass es ein guter Start sei. Er habe noch eine Frage: Wann fange man mit dem Mikro-Verkehr an? Gebe es da schon eine Ausschreibung? Habe da schon jemand gewonnen?

Bgm Felsberger: Mit 7.1.2016 beginne der Mikro-Verkehr. Am Freitag werde es feststehen, wer gewonnen habe. Wie es ausschaut, werden es die Verkehrslinien Kärnten sein.

GV Woschitz: Es freue ihn, dass das Konzept auf Schiene sei. Er glaube, dass es ein zukunftsweisendes Konzept für unsere Marktgemeinde sei. Es freue ihn, dass alle Fraktionen von Anfang an eingebunden waren und die Anregungen und Zweifel eingebracht werden konnten. Es sei ein gutes Konzept. Es wurde in Trofajach angeschaut. Es werde funktionieren. Nur, es müssen wirklich alle positiv hinausgehen und den Leuten sagen, dass sie das Konzept in Anspruch nehmen sollen. Man werde dem Antrag die Zustimmung geben.

GR Ing. Steiner: Es sei wunderbar, dass das Konzept jetzt aufliege. Es freue sie, dass der öffentliche Verkehr jetzt funktionieren werde – hoffentlich. Der öffentliche Verkehr könne nie zu 100 % den Individualverkehr ersetzen. Das liege auf der Hand. Aber so wie das Konzept gestaltet ist, sei es tatsächlich so, dass man damit leben könne. Man könne das Auto ruhig zu Hause stehen lassen. Man komme in die Stadt, was bis jetzt nicht der Fall war. Man stehe zu 100 % dahinter. Sie hoffe, dass es so angenommen werde, wie es geplant sei. Zwei Sachen müsse sie noch kurz einwenden. Zuerst einmal sei das Timing eine Katastrophe. Jetzt komme das Konzept, wo sie in Pension gehe und es nicht mehr nutzen könne. Zweitens: Im Vertrag unter Punkt 3. – Sei das nicht eine Verwechslung? In Zeile 2 stehe: Dieses Gremium bestehe auf Seiten der Auftraggeberin aus Bürgermeister oder eines von ihm namentlich bestimmten Organs der Marktgemeinde Ebenthal. Auf Seiten der „Auftraggeberin“ – da gehöre doch „Auftragnehmerin“, oder?

AL Mag. Zernig: Ja, das stimme.

GV Woschitz: Damit sei bewiesen, dass man die Hausaufgaben gemacht habe.

GR Hinteregger: Das Konzept sei gut. Es gehe ihr um den Vertrag, über den abgestimmt werden solle. Bleibe er in der Fassung, wie er jetzt sei oder werde er noch auf die ganzen Sachen abgestimmt? Es seien gewisse Sachen recht eigenartig. Z. B. Punkt 8., wo die STW alle Rechte haben, die Marktgemeinde aber keine. Verschiedene Sachen seien nicht geregelt. Auf das internationale Privatrecht wurde nicht eingegangen. Heißt das, dass die STW versuchen, den Bus auszulagern? Vielleicht an ein slowenisches oder italienisches Unternehmen. Wie schau das aus? Könne man dem einen Riegel vorschieben? Weil der Vertrag sei ein wenig schwammig.

Bgm Felsberger: Da gebe es noch einen Sideletter dazu. Er glaube nicht, dass die STW den Bus ans Ausland auslagern werden. Sie werden es eher an Fremde vergeben, z. B. an Raffling Reisen. Von der Ausschreibung her sei das so. Er könne sich nicht vorstellen, dass eine slowenische Linie oder sonst wer fahren sollte. Wenn, dann werde es immer im Einvernehmen mit der Marktgemeinde passieren, dass man Anpassungen mache. Hr. Weiss habe auch gesagt, dass es nicht sinnvoll sei, das in den Weihnachtsferien zu machen, so wie es jetzt passiere. Man solle vor Schulbeginn Änderungen bekanntgeben. Es werde in der Sommerpause darüber gesprochen, wenn etwas nicht funktioniere. Das werde dann vor Schulbeginn in Kraft treten. Die Verträge seien jetzt abgestimmt. Es werde sicher Anpassungen geben. Man werde wieder Gespräche haben, so wie damals mit der Post. Man wolle auch bei den STW eine Infostelle bzw. Hotline

haben. Es sollen nicht alle bei der Gemeinde anrufen. Die Auskunft bei Problemen solle direkt von den STW erteilt werden. Es sei versichert worden, dass es jemand machen werde, der den Fahrplan gut kenne. Die Leute sollen durch zu viele verschiedene Aussagen nicht verunsichert werden. Das war auch beim Kommunalbus so. Zu 100 % werde es am Anfang sicher nicht funktionieren. Es werde noch Probleme geben. Man werde versuchen, diese gemeinsam zu lösen.

GR Walter fragt nach, ob die Infopoints schon fixiert seien. Gebe es eine Möglichkeit, dass man diese noch verschiebe?

Bgm Felsberger: Die Infopoints können jederzeit verschoben werden.

GR Walter: Seien die Zeiten mit den Schulen abgestimmt?

Bgm Felsberger: Ja. Radsberg habe jetzt sogar den Vorteil, dass sie zu Mittag einen zweiten Linienbus haben, was sie früher nicht hatten.

GR Walter: Das sei eigentlich eine Bereicherung für das ganze Berggebiet, trotz der Nachteile, die die Schulschließung mit sich gebracht habe.

GR Archer: Man werde dem Konzept keine Zustimmung geben. Ihm wäre lieber, wenn es weniger STW Verkehr geben würde. Es solle dafür mehr Zeit und Geld für den Mikro-Bus geben. Und dieser solle günstiger sein.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Subventionsvertrag zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, inklusive dem beigefügten Sideletter beschließen und genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen von DU).

GR-TOP 15.:

Anpassung der bestehenden Kreditkonditionen (ANADI BANK)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates werden hierzu nötige Unterlagen im Rahmen der Gemeinderatssitzung ausgefolgt, wobei sich diese an den bereits übermittelten inhaltlich orientieren.

b) Anpassung der Kreditkonditionen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 30.09.2004 die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 1,582.000,-- für die Finanzierung der ABA Ebenthal – BA 05. Im Rahmen des ausgefertigten Schuldscheines wurde ein Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,070 % festgesetzt. Die Hypo Alpe Adria Bank, bei welcher das Darlehen aufgenommen wurde, behielt sich jedoch im Punkt 3. des Schuldscheines Folgendes vor:

„Der Schuldner nimmt zur Kenntnis, dass die Hypo Alpe Adria Bank im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des gegenwärtigen Darlehenszinsfußes berechtigt ist, die Halbjahresleistung soweit zu erhöhen, dass die Laufzeit des Darlehens unverändert bleibt oder bei gleichbleibender Halbjahresleistung die Laufzeit entsprechend zu verlängern.“

Des Weiteren heißt es in den der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Kenntnis gebrachten allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Punkt 3., Z. 45, Abs. 1 wie folgt:

„Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern“.

Bereits im Jahr 2013 wurde im Gemeinderat vom 29. Oktober eine ähnliche Zinsanpassung beschlossen. Hier ging man davon aus, dass der Gemeinde eine Art Unternehmereigenschaft zukäme, weshalb auch die einschlägigen AGB's anzuwenden wären (keine Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes).

c) Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor ab 01.01.2016

Gemäß dem zu unterfertigenden und zu beschließenden Sideletter sollte ursprünglich für das gegenständliche Darlehen der Aufschlag ab 01.01.2016 von 0,070 % auf 0,850 % erhöht werden. Nach einer am 02.12.2015 telefonisch stattgefundenen Nachverhandlung konnte der Aufschlag positiverweise auf 0,800 % reduziert werden. Der Sideletter ist mit der Austrian Anadi Bank, welche Nachfolgerin der Hypo Alpe Adria Bank ist, abzuschließen.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Sideletter zum Darlehen für die ABA Ebenthal BA 05, mit der ab 01.01.2016 ein Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor in der Höhe von 0,800 Prozentpunkten festgesetzt wird, mit der Austrian Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Sideletter zum Darlehen für die ABA Ebenthal BA 05, mit der ab 01.01.2016 ein Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor in der Höhe von 0,800 Prozentpunkten festgesetzt wird, mit der Austrian Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Über diesen Punkt wurde im Ausschuss ausführlich diskutiert. Der Ausschuss werde dem Antrag, so wie er vorliege, nicht die Zustimmung erteilen, sehr wohl aber der Anpassung des Zinsfußes. Die Anpassung an den Nullzinsfuß möchte der Ausschuss nicht dabei haben. Deshalb empfehle der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit, der Erhöhung auf 0,80 % zuzustimmen. Es gebe im Anschluss noch einen Abänderungsantrag, dass man das Ganze ändere.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er war im Finanzausschuss selber dabei. Er bedankt sich bei GR Brückler für die Diskussion, die dort entstanden sei. Er habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Bank eine versteckte Erhöhung in diesem Sideletter eingebracht habe. Man werde den Sideletter nicht akzeptieren. Es liege nun folgender Abänderungsantrag von GR Brückler vor:

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor in der Höhe von 0,800 Prozentpunkten zum Darlehen für die ABA Ebenthal BA 05 ab 01.01.2016 mit der Austria Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu genehmigen.

Bgm Felsberger: Das heißt, die 0,800 % genehmige man und den Sideletter unterschreibe man nicht.

GR Mag. Wieser: Er sei froh, dass dem Sideletter nicht zugestimmt werde. Es habe ihm zuerst einmal die Haare aufgestellt, als er diesen Antrag gelesen habe. Er war weder im Ausschuss vertreten, noch darüber informiert. Er sei froh darüber, dass das nicht gemacht werde. Er fragt, ob man Alternativangebote eingeholt habe. Oder werde das einfach so zur Kenntnis genommen, dass es da mehrere 100 % Steigerung von Basispunkten auf ein Darlehen gebe. Gebe es weitere solche Darlehen? Und sei das auch im Budget berücksichtigt worden?

Bgm Felsberger: Das sei im Budget berücksichtigt. Derzeit gebe es keine weiteren Darlehen. Darlehen gebe es schon, aber keine, die jetzt anstehen.

GR Brückler: Überparteiliche Zusammenarbeit sei gut. In dem Zusammenhang bedanke er sich auch, dass er namentlich erwähnt wurde. Man habe von der Anadi Bank schon vor Jahren diese Option bekommen. Da ging es darum, ob man einen Fixzinssatz nehme oder nicht. Da sei auf einmal eine Zinserhöhung hergekommen, die es gar nicht gegeben habe, weil es sinkende Zinsen gab. Da ist man draufgekommen, dass der Aufschlag erhöht worden sei. Damals sei man mit der Anadi Bank auch in entsprechende Verhandlungen gegangen. Man habe festgestellt, dass man unternehmerähnlich sei und dass es auf die Gemeinden keine Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes gebe. Deshalb waren der Gemeinde beim Aufschlag die Hände gebunden. Man habe damals in dem Zusammenhang von der BAWAG ein ähnliches Schreiben erhalten. Das musste man auch zur Kenntnis nehmen. Die haben den Aufschlag für diesen Kanalkredit auch erhöht. Die Schweinerei bei diesem Sideletter sei das, dass über etwas geredet werde, an das man sich schon gewöhnt habe. Und dass dann etwas zusätzlich eingeführt werde, dass ja nur mit Unterschrift möglich sei. Weil es einer echten Änderung des Kreditvertrages entspreche, indem man einfach einen Mindestbasiszinssatz einführe. Das sei eine doppelt versteckte Erhöhung. Man habe jetzt Negativzinsen, dann komme das noch einmal zu tragen. Er glaube, dass man die richtige Entscheidung treffe, wenn man sage, dass man den Aufschlag zur Kenntnis nehme. Aber das andere ignoriere man einfach und unterschreibe man nicht. Man solle sich überraschen lassen, mit welchen Argumenten die

Anadi Bank komme. Es gebe ja schon genug Gerichtsurteile, nach denen das den Banken untersagt worden sei.

Vzbgm Käfer merkt an, dass er kein Experte auf diesem Gebiet sei. Er fragt, ob die Anadi Bank dann den Kredit fällig stellen könnte? Könnten sie sagen, dass sie nicht mitspielen, wenn die Gemeinde nicht mitspiele.

GR Brückler: Man akzeptiere ja im Prinzip ihre Bedingungen, den Aufschlag. Sie können nicht einseitig den Kreditvertrag ändern. Die Anadi Bank werde irgendetwas zurückschreiben. Das habe man im Ausschuss auch diskutiert. Sie werden vielleicht schreiben: Danke für das E-Mail, welches eingelangt sei. Aber es fehle der Sideletter. Da habe man besprochen, dass der Amtsleiter dann zurückschreiben und sagen werde – laut Gerichtsurteil usw. gebe es diesen Nullbasiszinssatz nicht und man stimme der Änderung des Kreditvertrages nicht zu. Weil das, was im Kreditvertrag drinnen stehe, das akzeptiere man eh. Man wisse, dass die Anadi Bank ziemlich am Boden liege. Sie können das Geld nicht zu den Konditionen einkaufen, die es eigentlich am Markt geben würde. Daher akzeptiere man die Änderung des Aufschlages. Man akzeptiere aber nicht das Einsetzen von einer Nullzinslinie.

Bgm Felsberger: So sei es. Er habe auch mit seinem Schwager telefoniert, der schon sehr lange im Bankgeschäft tätig sei und sich auch sehr gut auskenne. Er meinte auch, dass da nichts passieren werde.

Bgm Felsberger: Er lasse über den Abänderungsantrag abstimmen, der folgend laute:

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor in der Höhe von 0,800 Prozentpunkten zum Darlehen für die ABA Ebenthal BA 05 ab 01.01.2016 mit der Austria Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu genehmigen.

Bgm Felsberger: Wer dem Abänderungsantrag die Zustimmung gibt, gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

Bgm Felsberger: Er müsse aber auch über den Punkt 15 abstimmen lassen, wo der Antrag wie folgt laute:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Sideletter zum Darlehen für die ABA Ebenthal BA 05, mit der ab 01.01.2016 ein Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor in der Höhe von 0,800 Prozentpunkten festgesetzt wird, mit der Austrian Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu genehmigen.

Bgm Felsberger: Wer dem Antrag die Ablehnung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Ablehnung des Antrages.

Bgm Felsberger: Hiermit sei der Antrag abgelehnt und die 0,80 % befürwortet.

GR-TOP 16.0.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

16.1.:
Antrag Nr. 10: Errichtung eines Bankomaten in der Nähe des ADEG Marktes in Niederdorf

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 07.10.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2015) ein Antrag bezüglich „Errichtung eines Bankomaten im Bereich des ADEG Marktes Niederdorf“ ein. Der Antrag wurde von GR Patrick Tauber und den weiteren Mitglieder der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung eines Bankomaten im Bereich des ADEG Marktes Niederdorf“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag ein:

Die Gemeinde möge mit den Banken in Gespräche eintreten, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

Begründung:

Immer mehr Bürger treten an uns die Freiheitlichen in Ebenthal heran und fordern auch für den Bereich Niederdorf einen Bankomaten. Da das genannte Gemeindegebiet bereits über 1.000 Einwohner aufweist, würde sich ein Geldautomat in diesem Bereich sicherlich bezahlt machen. Vorerst könnte man wie beim Spar Markt ein mobiles Gerät im Eingangsbereich etablieren, sollte sich ein Gerät in diesem Gemeindegebiet lohnen, wird die Bank, mit dem Supermarktbetreiber, sicherlich einen fixen Standpunkt zB an der Außenfassade finden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde mit den Banken in Gespräche eintritt, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde mit den Banken in Gespräche eintritt, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass die SPÖ Fraktion diese Art von Anträgen auch schon eingebracht habe. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass die Gemeinde mit den Banken in Gespräche eintritt, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er habe kein Problem damit. Die Gemeinde leite das gerne weiter.

GV Woschitz: Der Antrag sei von der FPÖ gekommen, weil der Ortsteil Niederdorf sehr groß sei. Es wurde mit den Leuten gesprochen. Sie meinten, dass die nächste Bank fünf bis sechs km entfernt sei – egal, in welcher Richtung. Es habe mit dem Pächter des ADEG Marktes schon Vorgespräche gegeben. Er habe sich bereit erklärt, an seiner Außenmauer einen Bankomaten montieren zu lassen. Es habe auch schon Gespräche mit diversen Banken gegeben, die eventuell interessiert seien, das zu machen. Es müsse nicht die Kärntner Sparkasse sein. Es gebe ja auch andere Banken, z. B. die Volksbank Kärnten Süd.

Bgm Felsberger: Man werde die Banken anschreiben. Er wisse, dass es die Kärntner Sparkasse sicher nicht machen werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde mit den Banken in Gespräche eintritt, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.2.:

Antrag Nr. 11: Hackgutbeschaffung bei örtlichen Forstwirten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 07.10.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2015) ein Antrag bezüglich „Hackgutbeschaffung bei örtlichen Forstwirten“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und den weiteren Mitglieder der DU-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Hackgutbeschaffung bei örtlichen Forstwirten“

Im Zuge der Beschaffung des Heizmaterialbedarfs für die beiden im Ebenthaler Gemeindegebiet neu gegründeten Heizkraftwerke, sollte berücksichtigt werden, dass auch einheimische – im Gemeindegebiet angesiedelte Land- und Forstwirtschaftsbetriebe – die Möglichkeit einer

Hackgutanolieferung bekommen. Damit diesbezüglich die Gemeinde mit der Betreibergesellschaft in Verhandlung geht, wird folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

Initiierung von Verhandlungen der Gemeinde Ebenthal mit dem Betreiber der Anlagen, dass hinsichtlich der Hackgutbeschaffung vor allem auch im Gemeindegebiet ansässige Land- und Fortwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit bekommen, ihr eigenes Heizmaterial zu handelsüblichen und marktgerechten Preisen bei den beiden Heizwerken anzuliefern – dies sollte neben einer wirtschaftlichen Stärkung der im Gemeindegebiet angesiedelten Land- und Forstbetriebe, auch generell positiven Einfluss auf die einheimische Wirtschaft haben.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Initiierung von Verhandlungen der Gemeinde Ebenthal mit dem Betreiber der Anlagen beschließen, dass hinsichtlich der Hackgutbeschaffung vor allem auch im Gemeindegebiet ansässige Land- und Fortwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit bekommen, ihr eigenes Heizmaterial zu handelsüblichen und marktgerechten Preisen bei den beiden Heizwerken anzuliefern – dies sollte neben einer wirtschaftlichen Stärkung der im Gemeindegebiet angesiedelten Land- und Forstbetriebe, auch generell positiven Einfluss auf die einheimische Wirtschaft haben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Initiierung von Verhandlungen der Gemeinde Ebenthal mit dem Betreiber der Anlagen beschließen, dass hinsichtlich der Hackgutbeschaffung vor allem auch im Gemeindegebiet ansässige Land- und Fortwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit bekommen, ihr eigenes Heizmaterial zu handelsüblichen und marktgerechten Preisen bei den beiden Heizwerken anzuliefern – dies sollte neben einer wirtschaftlichen Stärkung der im Gemeindegebiet angesiedelten Land- und Forstbetriebe, auch generell positiven Einfluss auf die einheimische Wirtschaft haben.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der gegebenen Form nicht zuzustimmen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Das sei eine reine Preisfrage. Wenn der Preis passe, werde er sicher liefern können. Es sei nicht Aufgabe der Gemeinde, in Verhandlungen zu treten. Da müsste derjenige Landwirt mit dem Betreiber in Gespräche eintreten.

GR Brückler: So streng sehe er das nicht. Beim guten Verhältnis des Bürgermeisters zur Familie Goess würde es für ihn ein Leichtes sein, mit ihm zu reden. Er habe selbst einmal mit Goess gesprochen. Er sei als

Eigentümer der Anlage gerne dazu bereit. Er als Bürgermeister habe sicherlich die Möglichkeit, über die Gemeindezeitung die Landwirte auch aufmerksam zu machen, dass es für die heimische Landwirtschaft positiv sei. Der Bürgermeister könne mit Graf Goess ein Gespräch führen und das dabei zur Sprache zu bringen. Man sei sicherlich nicht abgeneigt, die heimischen Landwirte zu begünstigen. Warum man das von Haus aus so negativ sehe, wisse er nicht. Bgm Felsberger sei ja sonst gern in der Öffentlichkeit und auch auf den Bildern mit dem Hackschnitzelwerk. Da falle ihm sicher kein Zacken aus der Krone, wenn er mit der Familie spreche.

Bgm Felsberger: Sprechen sei kein Problem. Aber warum solle er verhandeln? Er könne es ja dann weiterleiten. Er werde nicht über Preise verhandeln. Es laufe dort zwischen Goess und der Rosental Energie.

GR Brückler fragt nach, ob der Bürgermeister wisse, was sie konkret zahlen.

Bgm Felsberger: Er wisse es nicht.

GR Brückler: Er könne das ja erheben. Er sei ein Bürgermeister für alle. Also auch für die Landwirte.

GR Archer: Im Antrag stehe drinnen, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft treten solle. Und zwar, ob die Möglichkeit bestehe, dass man Hackgut von den Landwirten aus der Gemeinde liefern könne. Auf der einen Seite solle die Wertschätzung in Österreich bleiben. Auf der anderen Seite werde vielleicht vom Ausland zugekauft. Die ganze Sattnitz sei voll mit Wald. Das werde alles nach Frantschach oder sonst wohin gebracht. Dabei habe man vor der Türe zwei große Werke, die sicher viel Hackgut benötigen. Herr Goess habe selbst viel Wald. Mit der Zeit werde das wahrscheinlich auch zu wenig sein. Es wäre sicher kein Fehler, wenn man dem Antrag die Zustimmung gebe. Es stehe ja nicht drinnen, dass Goess nehmen müsse, sondern nur, dass der Bürgermeister darüber verhandeln solle. Preisverhandlungen müsse der jeweilige Landwirt selbst mit ihm führen. Die Gemeinde habe viele Gebäude angeschlossen. Da könne ein bisschen Druck von der Gemeinde dahinter sein, dass man sage, dass man selber so viel an Heizkosten zahle – für die Schulen, für die Gemeindehäuser, für das Amtshaus.

Vzbgm Kraßnitzer: Natürlich würde er sich wünschen, dass die heimischen Landwirte da liefern und das Geschäft machen. Den einen oder anderen Landwirt kenne er. Er halte sie durchwegs für 18 Jahre und erwachsen, dass sie solche rechtlichen Geschäfte selber machen. Im Gegenteil. Er würde es für äußerst bedenklich halten, wenn sich der Bürgermeister da in irgendeiner Richtung einschalte. Wenn sie dann mit einem ein Geschäft machen, dann komme der andere und frage, warum er für ihn nichts gemacht habe. Und relativ schnell sei man dann gleich bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Weil dann brauche nur noch ein Flascherl Schnaps als Weihnachtsgeschenk beim Bürgermeister von dem landen und dann habe man ein Problem. Also Finger weg von privatgeschäftlichen Vereinbarungen. Das müsse jeder selber machen. Natürlich müsse man auch den Betreiber verstehen. Der werde es dort kaufen, wo er die beste Qualität zum besten Preis bekomme. Er würde die Landwirte eher auffordern, dass sie schauen, dass sie die Qualitätsstandards erreichen. Sie müssten sowieso am billigsten liefern können.

GR Walter: Er meine, dass der Antrag nicht gut formuliert sei. Er glaube aber, dass es absolut keine Schwierigkeiten gebe und dass der Betreiber das Angebot sofort annehme werde, wenn sich der Landwirt bei ihm melde. Da brauche man nicht die Gemeinde einschalten. Er war selber Lieferant. Er habe absolut keine Probleme gehabt, die Sachen dort anzubringen. Man müsse halt nachfragen.

GR Archer: Warum habe man früher den Antrag bezüglich des Bankomaten da gebracht? Hätte ja der ADEG dann auch selber zur Bank hingehen können, oder was? Es werde da mit zwei verschiedenen Paar Schuhen gemessen.

GV Woschitz: Wenn er in die Runde schaue, sei der eine oder andere Unternehmer da. Er sei zwar kein Unternehmer, aber seine Gattin. Er ließe sich von der Gemeinde auch nicht vorschreiben, wo er seinen Wein kaufe, sein Bier oder sein Fleisch. Selbstverständlich schaue man immer, dass man regional einkaufe, damit man die Landwirte unterstütze. Aber gerade bei solchen Mengen gebe es einfach nur Angebot und Nachfrage. Das sei das Grundgesetz der Wirtschaft. Die Firma Regionalwärme werde schon wissen, so sie das kaufen. Sie werden es eh in Kärnten einkaufen, weil sie dafür eine Förderung bekommen. Jeder könne selber mit ihnen reden. Es sei einfach nicht Aufgabe der Gemeinde, den Unternehmern zu sagen, wo sie ihre Materialien kaufen können. Man werde dem Antrag der keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Initiierung von Verhandlungen der Gemeinde Ebenthal mit dem Betreiber der Anlagen beschließen, dass hinsichtlich der Hackgutbeschaffung vor allem auch im Gemeindegebiet ansässige Land- und Forstwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit bekommen, ihr eigenes Heizmaterial zu handelsüblichen und marktgerechten Preisen bei den beiden Heizwerken anzuliefern – dies sollte neben einer wirtschaftlichen Stärkung der im Gemeindegebiet angesiedelten Land- und Forstbetriebe, auch generell positiven Einfluss auf die einheimische Wirtschaft haben.

Abstimmung: Ablehnung mit 25:2 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 2 Stimmen von DU).

16.3.:

Antrag Nr. 12: Örtliche Produkte in Schul- und Kindergartenküchen der Marktgemeinde

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 07.10.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2015) ein Antrag bezüglich „Örtliche Produkte in Schul- und Kindergartenküchen der Marktgemeinde“ ein. Der Antrag wurde von GR Mag. Thomas Wieser und den weiteren Mitglieder der DU-Fraktion eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Örtliche Produkte in Schul- und Kindergartenküchen der Marktgemeinde“

Die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln gehören zu den ältesten Kulturgütern – vor allem wenn eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben im Gemeindegebiet diesbezüglich der Wertschöpfungskette beiträgt, ist es „Den Unabhängigen“ ein großes Anliegen das Thema der regionalen Herkunft auch in der Marktgemeinde Ebenthal zu forcieren. Nachdem das Essen immer mehr an Bedeutung verliert und die regionale Herkunft immer mehr in den Hintergrund wandert, wird seitens der Unabhängigen folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

In den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie zum Beispiel in Kindergärten und Schulen, sollte eine Verordnung ausgerollt werden, in welcher verpflichtend regionale Produkte in den „öffentlichen Küchen“ verwendet werden sollten. Dies würde nicht nur eine Vorreiterrolle der Marktgemeinde Ebenthal hinsichtlich der aktuellen Forderungen zu diesem Thema der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer bedeuten, sondern vielmehr auch eine Stärkung der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe in und rund um Ebenthal. Ebenthal hat die Möglichkeiten die eigenen regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken – dies muss und sollte forciert werden, um auch zukünftig positive wirtschaftliche Perspektiven den einheimischen Betrieben in Aussicht zu stellen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie zum Beispiel in Kindergärten und Schulen, eine Verordnung ausgerollt werden sollte, in welcher verpflichtend regionale Produkte in den „öffentlichen Küchen“ verwendet werden sollten. Dies würde nicht nur eine Vorreiterrolle der Marktgemeinde Ebenthal hinsichtlich der aktuellen Forderungen zu diesem Thema der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer bedeuten, sondern vielmehr auch eine Stärkung der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe in und rund um Ebenthal. Ebenthal hat die Möglichkeiten die eigenen regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken – dies muss und sollte forciert werden, um auch zukünftig positive wirtschaftliche Perspektiven den einheimischen Betrieben in Aussicht zu stellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie zum Beispiel in Kindergärten und Schulen, eine Verordnung ausgerollt werden sollte, in welcher verpflichtend regionale Produkte in den „öffentlichen Küchen“ verwendet werden sollten. Dies würde nicht nur eine Vorreiterrolle der Marktgemeinde Ebenthal hinsichtlich der aktuellen Forderungen zu diesem Thema der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer bedeuten, sondern vielmehr auch eine Stärkung der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe in und rund um Ebenthal. Ebenthal hat die Möglichkeiten die eigenen regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken – dies muss und sollte forciert werden, um auch zukünftig positive wirtschaftliche Perspektiven den einheimischen Betrieben in Aussicht zu stellen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen. Nachdem man in beiden Schulen hervorragende Köchinnen habe, die nach bestem Wissen und Gewissen einkaufen. Wenn ein Landwirt etwas liefern möchte, dann müsse er natürlich mit der Küche dort Kontakt aufnehmen. Wenn die Qualität und der Preis passe, werde man sicher auch beim ihm einkaufen. Man sollte das nicht von vornherein verurteilen. Die zwei Köchinnen wissen sehr gut, was für die Kinder frisch gekocht werden könne und solle. Sie haben den Auftrag, nach Möglichkeit so viel als möglich frisch zu kochen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er hoffe, dass dem auch so sei. Der Antrag wurde deshalb eingebracht, da es seitens der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer in der Zukunft dahingehend Initiativen geben werde. Die Frischeprodukte aus der einheimischen Küche sollten in den Gemeindebereichen forciert werden. Er hoffe, dass dem auch so sei. Er habe nur von einigen Eltern schon Wortmeldungen bekommen, dass doch hin und wieder auf diverse Fertigprodukte zurückgegriffen werde. Er erhoffe sich da ein bisschen ein Entgegenkommen, da die Kinder doch das wichtigste Investitionsgut unserer Gesellschaft seien. Sein Sohn sei selber dort. Von ihm höre er nicht, dass es nicht schmecke. Es sei einfach darum gegangen, dass man von Fertigprodukten Abstand nehme.

Bgm Felsberger: Er selbst höre Gott sei Dank auch nichts Negatives. Das sei erfreulich. Es sei sogar eine Dienstanweisung, dass die Köchinnen so viel als möglich frisch kochen müssen. Alles frisch zu kochen, sei oft nicht möglich. Oft einmal müsse was eingeschoben werden. Es sei oft günstiger und die Qualität sei genauso in Ordnung, wenn man beim Metro oder AGM einkaufe. Dort kaufen auch die ganzen Großbetriebe ein.

GR Mag. Wieser: Das sei genau die Antwort auf den Antrag, dass es eine Dienstanweisung gebe. Damit sei dieses Thema ausreichend belegt.

GR Brückler: Er höre die Botschaft nur, allein ihm fehle der Glaube. Er sitze jetzt seit 15 Jahren im Kontrollausschuss und kenne mehr oder weniger die meisten Belege. Er habe dort weder von einem Hort, von einem Kindergarten noch von sonst jemandem jemals eine Rechnung von einem regionalen Landwirt entdecken können. Er kenne nur Rechnungen von AGM, vom Metro oder sonstigen Institutionen. Er finde den Antrag gut. Das sei eine gute Idee. Warum solle die Gemeinde das nicht unterstützen? Er kaufe sein Auto auch in der Umgebung. Warum solle man das nicht auch machen? Dass man in dem Antrag etwas Verwerfliches entdecke, könne er nicht nachvollziehen. Da gebe es wirklich nichts Negatives dazu zu sagen, sondern nur, dass man bitte regional einkaufen solle. Man hole sich ja zum Weihnachtsschmaus auch nicht die Putenbrust in Frankreich. Das heiße regional einkaufen. Mehr besage ja der Antrag von den Unabhängigen nicht.

Bgm Felsberger: Darin stehe, „verpflichtend“ regionale Produkte zu kaufen.

GR Brückler: Dann nehme man das „verpflichtend“ eben heraus.

GR Ing. Steiner: Im Prinzip sei das die gleiche Diskussion, wie beim vorhergehenden Punkt. Könnte man nicht einfach erheben, welche Produkte die heimischen Landwirt überhaupt in der Lage seien, zu liefern? Man könnte ja die teurere Variante in Kauf nehmen, wenn es absolut frisch und aus der Region sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie zum Beispiel in Kindergärten und Schulen, eine

Verordnung ausgerollt werden sollte, in welcher verpflichtend regionale Produkte in den „öffentlichen Küchen“ verwendet werden sollten. Dies würde nicht nur eine Vorreiterrolle der Marktgemeinde Ebenthal hinsichtlich der aktuellen Forderungen zu diesem Thema der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer bedeuten, sondern vielmehr auch eine Stärkung der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe in und rund um Ebenthal. Ebenthal hat die Möglichkeiten die eigenen regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken – dies muss und sollte forciert werden, um auch zukünftig positive wirtschaftliche Perspektiven den einheimischen Betrieben in Aussicht zu stellen.

Abstimmung: Ablehnung mit 22:5 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

16.4.:

Antrag Nr. 13: Stellenausschreibung immer auch in Tageszeitung und Gemeindezeitung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 07.10.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2015) ein Antrag bezüglich „Stellenausschreibung immer auch in Tageszeitung und Gemeindezeitung“ ein. Der Antrag wurde von GR Mag. Thomas Wieser und den weiteren Mitglieder der DU-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Stellenausschreibung immer auch in Tageszeitung und Gemeindezeitung“*

Um bei zukünftigen vakanten Stellenausschreibungen in der Marktgemeinde Ebenthal einen transparenten Ausschreibungsprozess hinsichtlich Stellenbewerbungen zu haben, wird seitens der Unabhängigen folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

Bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal muss eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen. Nur so ist es gewährleistet, dass es einen transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess hinsichtlich der offenen Stellen gibt.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen muss. Nur so ist es gewährleistet, dass es einen transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess hinsichtlich der offenen Stellen gibt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen muss. Nur so ist es gewährleistet, dass es einen transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess hinsichtlich der offenen Stellen gibt.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Antrag im Ausschuss ausführlich diskutiert wurde. Es gebe für Ausschreibungen ganz klare rechtliche Vorgaben. Da sei das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz herzunehmen. Sofern eine Stelle unter 42 Punkten sei, Gehaltsklasse 10, sei die Bekanntmachung im Internet und an der Amtstafel auszuschreiben. Sollte es darüber sein, sei diese Planstelle auch in einer Tageszeitung öffentlich auszuschreiben. Das sei z. B. ein Finanzverwalter- oder Amtsleiterposten. Diese rechtlichen Vorgaben seien in den letzten Jahren von der Marktgemeinde immer eingehalten worden. Deshalb sei es aus der Sicht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit nicht notwendig, diesem Antrag zuzustimmen, weil die aktuellen rechtlichen Vorgaben immer eingehalten wurden.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Entstanden werde dieser Antrag aus den letzten unzähligen Gemeinderatssitzungen mit den Personalpaketen sein, die da geschnürt worden seien. Er müsse da schon Recht geben, dass man den Posten einer Reinigungskraft nicht unbedingt in einer Tageszeitung ausschreiben solle. Da dann möglicherweise 250 Bewerbungen aus Klagenfurt einlangen würden. Dem könne er natürlich schon etwas abgewinnen. Aber es hindere die Marktgemeinde nicht daran, über das Gesetz hinauszugehen, um allen Ebenthalerinnen und Ebenthalern die Möglichkeit einer Bewerbung zu geben, auch wenn sie kein Internet haben und nicht bei der Gemeinde vorbeifahren. Man könne sagen, dass man die Stellen auch in der Gemeindezeitung ausschreiben solle. Eine Stelle wurde intern vergeben. Das sei klar, dass das zuerst intern ausgeschrieben werde. Wenn man die zweite Stelle in der Gemeindezeitung gehabt hätte, hätte man sicher 15 oder 20 Bewerberinnen gehabt. Da habe man viele ausgeschlossen und die, die man haben wollte, bevorzugt. Das sei nicht korrekt. Er habe das auch im Ausschuss gesagt. Jetzt sage er es noch einmal in der Öffentlichkeit. Damit habe man viele, die diesen Job auch gebraucht hätten, von vornherein ausgeschlossen. Das war nicht in Ordnung. Wenn man sage, dass man überhaupt nicht wolle, dann habe er auch im Ausschuss gesagt, dass die SPÖ eh die Mehrheit habe. Dann solle der Bürgermeister sagen, dass er die eine wolle und sonst keine. Dann brauche man das gar nicht ausschreiben und der Fall sei erledigt. Dann mache man keinen Leuten Hoffnungen auf einen Job, wenn es eh schon vorher feststehe, wer den Job bekomme. Solche Sachen passieren immer nur, wenn im Ausschuss, wo die SPÖ die überlegene Mehrheit habe, immer was passiere. Vor drei Jahren musste man schon die Damej anrufen und zu ihr sagen, dass sie bitte verzichten solle, damit Fr. Windisch den Aufräumerposten im Amt bekommen könne. Dann habe man die nächste Panne gehabt. Es passiere immer wieder. Jetzt habe man das letzte Mal beim Standesbeamten schon wieder die gleiche Panne gehabt. Man solle sich bitte auf einen Kandidaten vorher einigen. Die SPÖ habe im Ausschuss so eine Überlegenheit, dass das kein Problem sein könne. Wenn es nicht gehe, werde der Amtsleiter erklären, wie die Punkte vergeben werden müssen. Er ersucht, dass bitte wenigstens in der Gemeindezeitung solche Stellen ausgeschrieben werden sollen

GR Mag. Wieser: Als Verfasser dieses Antrages müsse er kurz dazu Stellung nehmen. GR Brückler habe aber eh schon alles erwähnt. Es sei bei dem Antrag hauptsächlich darum gegangen, dass eine Transparenz geschaffen werde. Heute gebe es noch viele Leute, die keinen Zugang zum Internet haben und nicht täglich beim Gemeindeamt vorbeifahren und auf die Anschlagtafel schauen. Durch eine Verlautbarung in der Gemeindezeitung würde die Transparenz erhöht und eventuelle Diskussionen und Fragen vermieden werden.

GR Pertl, MSc., möchte noch ergänzen, dass man heute einen Internetausbau von der Infrastruktur her habe. 94 % oder 95 % der Österreicher haben schon Internet. Diskutiert wurde im Ausschuss auch, ob man nicht, wie z. B. in den Nachbargemeinden Ma. Rain oder Gallizien oder in der Partnergemeinde in Ebenthal, eine Facebookseite mache, wo man gewissen Positionen auch mit ausschreibe. Das eine schließe das andere ja nicht aus. Er möchte nur kurz auf das Gesetz eingehen. Das Gesetz habe ja auch einen Grund. Er möchte nicht sagen, dass Stellenwerte unter 42 minderwertige Jobs seien aber Jobs, die einfach ein anderes Anforderungsprofil haben, welches mehrere Leute erfüllen. Wenn diese größer ausgeschrieben werden, dann habe man so einen Zuspruch, dass man am Schluss wieder ein Objektivierungsverfahren haben müsse. Dann sei man wieder dort, als wenn es ein höherwertiger Job wäre. Deswegen glaube er, dass man es ruhig so dabei belassen könne, dass man es im Internet und an der Amtstafel ausschreibe.

GV Woschitz: Den Antrag in dieser Form könne man nicht zustimmen. Eben aus dem Grund, wenn man in der Tageszeitung ausschreiben würde, dann müsse man wahrscheinlich ein Objektivierungsverfahren machen. Man könnte aber vielleicht damit leben, dass die Stelle vielleicht in der Gemeindezeitung ausgeschrieben werde.

Bgm Felsberger: Das sei eh der Fall.

GR Brückler: Der Ausschussobmann habe das jetzt eh auf den Punkt gebracht, wie das einfach gehe. Zwei Tage bevor die Stelle vakant werde, solle der Bürgermeister einen Wunschkandidaten mit Dienstzettel einstellen. Dann gebe es den internen Bewerbungslauf. Dann bewerbe sich die- oder derjenige um den Job

unter 42 Punkten. Es erspare man sich den ganzen Wirbel. Es gebe kein Ausschreibungsproblem, da es intern ausgeschrieben werde und der Kandidat sei eh schon da. Und der Fall sei erledigt. Man solle da nicht einen Wirbel machen. Das bringe ja nichts. Man solle mit offenen Karten spielen. Die SPÖ habe die Mehrheit und das Sagen. Das sei die einfachste Lösung.

Bgm Felsberger: Im Moment stehe keine Stelle an.

GR Brückler: Es werde sicher wieder eine kommen. Dann sei wieder der gleiche Wirbel.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen muss. Nur so ist es gewährleistet, dass es einen transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess hinsichtlich der offenen Stellen gibt.

Abstimmung: Ablehnung des Antrages mit 22:5 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

16.5.:

Antrag Nr. 14: Schulbusanbindung, wo Bedarf besteht

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „25“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.10.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2015) ein Antrag bezüglich „Schulbusanbindung, wo Bedarf besteht“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und den weiteren Mitglieder der DU-Fraktion eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Schulbusanbindung, wo Bedarf besteht“

Für die abgelegenen Ortschaften im Ebenthaler Gemeindegebiet, in welchen es keine direkte Schulbusanbindung gibt und Schulkinder nur mit großem zeitlichen und finanziellen Aufwand morgens und zu Schulende von ihren Eltern gebracht bzw. abgeholt werden, sollte es die Möglichkeit einer Schulbus-Anbindung geben

Daher wird seitens „Der Unabhängigen“ folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

Schulbusanbindung (Schulbeginn und zu Schulende) für Gebiete wo Bedarf besteht und derzeit keine adäquate Möglichkeit des in die „Schule-bringens“ bzw. „-abholens“ vorhanden ist. Nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Schulbusanbindung (Schulbeginn und zu Schulende) für Gebiete wo Bedarf besteht und derzeit keine adäquate Möglichkeit des in die „Schule-bringens“ bzw. „-abholens“ vorhanden ist, beschließen. Nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge eine Schulbusanbindung (Schulbeginn und zu Schulende) für Gebiete wo Bedarf besteht und derzeit keine adäquate Möglichkeit des in die „Schule-bringens“ bzw. „-abholens“ vorhanden ist, beschließen. Nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei für ihn und den Gemeindevorstand mit dem neuen Bussystem erledigt. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Man kenne ja die Stellungnahme der SPÖ. Da sage man NEIN und hinterher komme es. Er könne sich noch erinnern, als er den Bürgermeister auf die Berggebiete angesprochen habe. Da habe er gesagt, dass man mit sowas gar nicht anfangen sollte. Jetzt höre man, dass es doch komme. Aber zum Antrag werden NEIN gesagt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Schulbusanbindung (Schulbeginn und zu Schulende) für Gebiete wo Bedarf besteht und derzeit keine adäquate Möglichkeit des in die „Schulebringens“ bzw. „-abholens“ vorhanden ist, beschließen. Nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Abstimmung: Ablehnung mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen von DU).

GR-TOP 17.:

Organisationsstatuten für die Kindergärten und Schülerhorte, Beschluss

Bgm Felsberger teilt mit, dass dieser Punkt von der Tagesordnung genommen wurde.

GR-TOP 18.:

Grundsatzbeschluss: Förderung der FF-Kameradschaften mit Geldern aus Feuerwehr-Altfahrzeugveräußerungen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

In regelmäßigen Abständen kommt es zur Veräußerung etwaiger Feuerwehr-Altfahrzeuge durch die jeweiligen Gemeindefeuerwehren. So ist etwa derzeit ein Altfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Mieger zum Verkauf bereit gestellt.

b) Einnahme des Erlöses durch die Marktgemeinde

Aufgrund notwendiger Transparenz und aufgrund adäquater Darstellung des Gemeindevermögens kann es als notwendig und zweckdienlich erachtet werden, den Erlös eines Fahrzeugverkaufs im Gemeindebudget zu berücksichtigen. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten muss in der Lage sein, zumindestens einmal über ihr eigenes Vermögen verfügen zu können, bevor dieses den Feuerwehren bzw. den Feuerwehrkameradschaften zur Verfügung gestellt wird.

c) Lösungsansatz

Die durch die Kameradschaft lukrierten Erlöse aus der Veräußerung eines Altfahrzeuges könnten nach einer Einnahme durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wiederum als Förderung ausgeschüttet werden. Dies würde in höchstem Maße transparent sein, Zahlungsflüsse nachvollziehbar machen und die Gemeinde in die Lage versetzen, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen zu können.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die durch Feuerwehr-Altfahrzeugveräußerungen lukrierten Geldmittel im Budget einzunehmen, jedoch diesen Betrag der jeweiligen Feuerwehrkameradschaft hernach als Förderung wieder zur Auszahlung zu bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die durch Feuerwehr-Altfahrzeugveräußerungen lukrierten Geldmittel im Budget einzunehmen, jedoch diesen Betrag der jeweiligen Feuerwehrkameradschaft hernach als Förderung wieder zur Auszahlung zu bringen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe darum, dass es ein Fahrzeug sei, das im Gemeindebudget aufscheine. Man nehme es dort ein und lasse es der Kameradschaftskasse wieder zufließen. Das sei eine reine Formalsache. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Ihn wundere, dass man die alte Lösung nicht lasse. Früher war es so, wenn ein Fahrzeug ausgedient sei, habe die Feuerwehr das Fahrzeug selber vermarkten können.

Bgm Felsberger: Das könne sie jetzt auch.

GR Archer: Ja schon. Aber das Finanzielle laufe jetzt über zwei Wege. Früher sei es automatisch über die Feuerwehr gelaufen.

Bgm Felsberger: Man habe jetzt einen Juristen im Amt, der der Meinung sei, dass das Fahrzeug dann aus dem Gemeindebudget ausgetragen werden müsse. Das sei alles. Sie bekommen das Geld natürlich in ihre Kameradschaftskasse wie bisher.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die durch Feuerwehr-Altfahrzeugveräußerungen lukrierten Geldmittel im Budget einzunehmen, jedoch diesen Betrag der jeweiligen Feuerwehrkameradschaft hernach als Förderung wieder zur Auszahlung zu bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Gewerbezone Ebenthal-West – Jaritz Robert, Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987) – Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu nötige Unterlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Ansuchen des Herrn Jaritz und Kaufvertrag aus 2011

Der Gemeinderat genehmigte im Jahr 2011 einen Kaufvertrag über die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal. In diesem Kaufvertrag wurde ein Vorkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für die Dauer von fünf Jahren für gegenständliche Liegenschaft eingeräumt. Dieses wurde grundbücherlich sichergestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2015 beantragte Herr Robert Jaritz zum Zweck der Finanzierung der vor Bauausführung stehenden Betriebsgebäude eine Vorrangeinräumung eines Baurechtes auf gegenständlicher Liegenschaft. Er führt des Weiteren aus, dass nach Inbetriebnahme des Gewerbeobjektes in der Gewerbezone Ebenthal-West 48 Mitarbeiter in Ebenthal beschäftigt werden.

Sollte sich der Gemeinderat dazu entschließen, das zugunsten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingeräumte Vorkaufsrecht im Rang zurückzustellen, wäre die in der Beilage ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der BEILAGE ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung für die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987), zu genehmigen.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der BEILAGE ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung für die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987), **NICHT** zu genehmigen.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der BEILAGE ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung für die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987), zu genehmigen.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der BEILAGE ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung für die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987), **NICHT** zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. 2011 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen. In fünf Jahren würde das sowieso verfallen. Jaritz möchte das Ganze im Familienverband richten. Das Projekt liege in der Gemeinde bereits auf. Man könne nur hoffen, dass er es bald umsetzen werde und die 48 Mitarbeiter in Ebenthal anmelden und beschäftigen werde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen. Man solle auf den 1. Rang verzichten und den 2. Rang einnehmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der BEILAGE ersichtliche Vorrangeinräumungs- und Zustimmungserklärung für die Parz. Nr. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal (EZ 987), zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute drei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Hinteregger
Die Grünen Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Prüfung des Subventionsvertrages vom Verkehrsverbund“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich folgenden

Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Subventionsvertrag vom Verkehrsverbund hinsichtlich der Landes-Kriterien vor Abschluss geprüft wird.

unterfertigt: GR Dagmar Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Veröffentlichung der Anträge in Gemeindezeitung und Homepage“

Um im Zuge einer transparenten Gemeindepolitik den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Ebenthal den bestmöglichen Einblick in das politische Gemeindegeschehen zu geben, sollten zukünftig sämtliche eingebrachten Anträge (Anträge nach § 41 der K-AGO) den Gemeindebürgern zugänglich gemacht werden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 K-AGO an den Gemeinderat:

Veröffentlichung der selbst eingebrachten Anträge im Zuge der Gemeinderatssitzungen der politischen Parteien, sowohl auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal, als auch in der Gemeindezeitung. Dies wäre ein erster Schritt in Richtung politischer Transparenz – zumindest einmal auf Gemeindeebene.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
mitunterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Evaluierung der Zebrastreifen“

Die in der Miegerer Straße befindlichen Zebrastreifen sollten hinsichtlich ihrer aktuellen Lage untersucht werden, ob diese aktuell noch den Bedürfnissen und

der Sicherheit der Ebenthaler Bürgerinnen und Bürger entsprechen.

Vor allem sollte evaluiert werden, ob nicht ein zusätzlicher Zebrastreifen bei der Einmündung in die Neuhausstraße (von der Miegerer Straße) entstehen sollte. Dieser würde vor allem Schulkindern und deren Eltern zugute kommen, da aktuell diese Personen nur unter gefährlichen – nicht gesicherten Bedingungen dort die Straße überqueren können.

Des Weiteren sollte ein zusätzlicher Zebrastreifen in der Miegerer Straße evaluiert werden – im Bereich zwischen Gasthaus Grimm Richtung Ortszentrum Ebenthal. Aufgrund der ständigen Neuansiedelung in diesem Bereich ist es hier „nur“ auf der Höhe vom Gasthaus Grimm möglich, die Straße gesichert zu überqueren – auch auf Grund der kurvenreichen Strecke – auf der die Geschwindigkeitsgrenze nur selten eingehalten wird, wäre ein zusätzlicher geschützter Übergangsbereich (zusätzlicher Zebrastreifen) seitens der Unabhängigen zu empfehlen.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Neu-evaluierung bzw. Erstellung zusätzlicher Zebrastreifen in der Miegerer Straße um Bürgerinnen und Bürgern einen gesicherten Übergang zu ermöglichen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
mitunterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 20 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:
Felsberger Franz e.h.

Die Protokollprüfer:
EGR Vrisk Ernestus e.h.
GV Setz Maria

Der/Die Schriftführer/in:
Prosegger Christine e.h.

F. d. R. d. A.
Zernig Mag. Michael e.h.